

Verkaufspreis
für Halle und Giebichenstein 2,50 Mark,
durch die Post bezogen 3 Mark für das Vierteljahr.
Die halbjährige Zeitung kostet monatlich 10 Pfennig.
Gratuls-Beilagen:
Mehrwertsteuerabzug, Bankliche Courier,
Kandwirtschaftliche Mittheilungen,
Mündliche Bekanntmachungen für den Saalverkehr,
Mantel, Bekanntm. d. Kandwirtschaftl. u. s. p. v. 20 Pf.

Abend-



Ausgabe.

Angewogene Gebühren
für die fünfjährige Preisschick oder deren Raum
für Halle 15 Pfennig, von 20 Pfennig
Restriktionen im Bezug des nachfolgenden Artikels die Hälfte
40 Pfennig.
Angehörige-Entnahme bei der Expedition und allen Anwesenden
Ergebungen.
Fernsprechverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg u.
Breslau, Nr. 158.

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nr. 394. — Jahrg. 190. Halle a. S., Mittwoch 24. August 1898. Redaktion u. Expedition: Halle a. S., Leipzigerstr. 87. Berliner Bureau: Berlin SW., Grenadierstr. 3.

Neue Abonnements

für den Monat

September.

für Halle, Giebichenstein und Trotha erbitten wir gefl. Bestellungen direkt oder durch unsere Austräger zum Abonnementspreise von **85 Pfennig** bei täglich 2maliger Zustellung einschl. Botenlohn.

Von allen Postanstalten des Deutschen Reiches werden Abonnements für diesen Monat zum Preise von **Mk. 1.—** entgegengenommen.

Neu eintretende Abonnenten erhalten die bis zum 31. August erscheinenden Nummern auf Wunsch kostenlos.

Halle a. S., im August 1898.

Verlag der Halle'schen Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen.

Auch etwas Sozialpolitisches.

Nach sozialdemokratischer Behauptung führen die Arbeiter in Deutschland ein menschenunwürdiges Dasein, welches durch ihre geringen Lohnentfalte verschuldet sein soll. Die sozial-revolutionäre Umstürzpartei will diesen unrichtigen Satz für die gesamte Kulturwelt gelten lassen, wobei sie den Arbeitern eines jeden Landes sagt, sie wären die am schlechtesten gestellten, und denen der übrigen Länder gehe es, wenn auch noch lange nicht gut, so doch besser als ihnen. Damit will sie dem ihr Verlang nach sozialer Revolution genügend begründet haben, durch welche die kommunistische Gesellschaftsordnung zur Herrschaft gebracht werden soll. Nicht ganz so weit gehen jene, welche soziale Reformen für das Wichtigste halten, im Uebrigen jedoch im Rahmen der heutigen Gesellschaftsordnung aus, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sei durchaus elend; auch sie zielen, indem sie die sozialrevolutionäre Forderung des Normal- resp. Maximalarbeitslohes und Arbeitslohes ansetzen, in der Hauptsache auf eine künftige Erhöhung des

Lohnniveaus ab, während sie gleichzeitig an vielen anderen Stellen durch kleine Mittel zu helfen wollen.

Die Voraussetzung beider, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sei „elend“, ihr Dasein menschenunwürdig, woran das zu niedrige Lohnentfalte die Schuld trage, ist jedoch erfreulicherweise falsch. Für die Großindustrie war das längst erwiesen. Die Unfallversicherung hat uns nicht nur eine zuverlässige und ausreichende Entschädigung der durch Unfälle betroffenen Arbeiter, sondern auch eine ebenso zuverlässige Sozialstatistik erbracht, welche ergibt, daß in der gesamten Großindustrie nicht nur das Lohnniveau dauernd und recht erheblich steigt, sondern auch längst eine solche Höhe erreicht hat, daß von einer wegen zu geringen Lohnentfalmens elenden Lage der Arbeiter seit der Geltung der nationalen Wirtschaftspolitik von 1879 gar keine Rede mehr sein kann. Die Ergebnisse der Sozialstatistik der Unfallversicherung werden übrigens durch jede andere zuverlässige Aufzeichnung über die Lohnhöhe der Großindustrie bestätigt. Woher fehlte es jedoch an zuverlässigen Daten über die Löhne aller, auch der in den handwerksmäßigen und kleingewerblichen Betrieben beschäftigten Arbeiter für einen

größeren Bezirk. Solche sind neuerdings vom statistischen Am der Stadt Berlin für diese zusammengestellt und ergeben, daß die große Menge der männlichen Arbeiter in Berlin fast ausschließlich leicht eine nur rechnungsmäßig, indem man Tageslöhne mit Jahreszahlen multipliziert) 1000 bis 1250 Mk. jährlich verdient. Wesentlich höher noch stellt sich das Lohnentfalten solcher Arbeiter, die in kunstgewerblichen Betrieben beschäftigt sind oder eine besondere Kunstfertigkeit beherzigen. Es giebt in Berlin z. B. Schneidergehilfen, die unter den höchstgelohnten Arbeitern mit 1900 Mk. Lohnentfalten figurieren; es giebt allerdings auch andere, die mit 480 Mk. an der unteren Grenze stehen, wobei ebenfalls persönliche Fähigkeit und Leistungsfähigkeit ausschlaggebend sind. Grenzfähigkeit scheint die Zahl solcher Arbeiter, welche nur 500—700 Mk. verdienen, klein zu sein; jedenfalls verdient eine so große Mehrzahl 1000—1250 Mk. und wiederum eine besser vorgebildete Minorität bis zu 2000 Mk. und darüber hinaus, daß man als Durchschnittsentfalten eines Berliner Arbeiters 1000—1250 Mk. annehmen darf. Daß damit die Voraussetzung einer „elenden“ Lage der Berliner Arbeiterhöchst überhaupt hinfallig werden muß, ist sicher, zumal auch die Löhne weiblicher Arbeiter bis zu 900 Mk. steigen und in der Wittelschule (Industrie der Bekleidung und Reinigung) 4—500 Mk. betragen.

Es steht jedoch fest, daß große Kategorien staatlicher und kommunaler Beamter in ihrem Einkommen hinter dem Durchschnittsentfalten der Berliner Arbeiterhöchst zurückbleiben. Beispielsweise beschäftigt der Berliner Magistrat etwa 400 Bureauhilfsarbeiter, die mit 3 Mark pro Arbeitstag bekommen, nach Ablauf eines Jahres monatlich 100 Mark erhalten, um dann allmählich steigend mit 14 Jahren den Höchstlohn von 160 Mark monatlich zu erreichen. Es steht ferner fest, daß zahlreiche kleine Handwerker und Gewerbetreibende bei allem Fleiße, aller Geschäftigkeit und Mithigkeit in ihrem Einkommen hinter dem Durchschnittsentfalte der Berliner Arbeiterhöchst und zwar teilweise recht erheblich zurückbleiben. Das folgt schon daraus, daß sie zur staatlichen Einkommensteuer nicht herangezogen werden können, weil diese erst mit 900 Mk. Einkommen beginnt. Es steht endlich fest, daß eine sehr große Zahl von Kleinbauern und ländlichen Eigentümern sich sehr glücklich fühlen würde, falls ihr Einkommen das durchschnittliche der Berliner Arbeiter erreichte, während sie doch zu ihrem Erwerb nicht nur die eigene Arbeitskraft und viel intensiver, sondern auch die ihrer Familienangehörigen einsetzen und stets ein wenn auch kleines Kapital ihr Eigen nennen. Es fordert der Vergleich dieser Verhältnisse zu erstem Nachdenken an.

Zudemfalls wird von Neuem bestätigt, daß sozialreformatorische Maßnahmen zunächst an anderen Stellen einzusetzen haben, als bei den Arbeitern, und daß es richtig ist, wenn

[Nachdruck verboten.]

Erntekrauzeste.

Von F. Kunze.

Wund von Herzen
Krauz der Garten
Weg der Kranz
Und das junge Volk der Schmitzer
Nicht zum Tanz!

Ist die Zeit des Getreibeisens beendet, so beginnt das gemeinschaftliche Einführen der goldenen Halmschäfte. Der Tag, mit dem die langersehnte Einheimigung anhebt, wird allenfalls zu einem Feiertage erklären. Die Feiertage während der Ernte sind sehr zahlreich, indes sie fallen der Zeit nach so verschieden, daß sich aus den heutigen Erntefesten immermehr eine bestimmte Festszeit für die Zukunft festsetzen lassen wird. Die Vorkrauzste sind im Laufe von taufend Jahren so mannigfaltig geworden, daß wir, verschiedene Gegenden zusammengenommen, fast ein halbes Jahr lang, wenn nicht länger, in der Ernte stehen. Wann sollte nun da ein allgemeines Fest fallen? So fragt mit Recht der Kulturhistoriker Jeps. Ueberall treffen wir jedoch die ländliche Sitte an, jene prädominanten Erntefeste durch einen mehr oder weniger lockeren Schmaus auszugleichen, der in verschiedenen Gegenden abweichende Benennungen trägt, wie: Schächelste, Erntekrauz, Erntebier, Erntegans, Erntebrot, Schmittbrot u. s. w. Diese Mahlzeiten erinnern sehr an jene altdänischen Opfergelage, welche zu Ehren des hohen Lichtbringers nach eingebrachten Feldgaben jährlich abgehalten wurden und befanden schon im Namen, daß dabei gewisse Tierergattungen, wie Gänse, Gänse, Vögel u. m. mit ihren feilen Federn das Fest veredlichten mußten.

Wenn im Mecklenburgischen der erste Erntekrauz vertrieben ist und die Schmitzer und Binderinnen heimgekehrt sind, so wird in vielen Dörfern der postliche Erntekrauz, geworden aus allerhand sonnentragenden Festkränzen, bunten Blumen u. s. w. und mit grellfarbenen Bändern geschmückt, zur Gutsbesitzerhöf gebracht und derselben in feierlicher Weise unter Herabgabe eines beglückenden Worts, z. B. mit den Worten: „Das Kränlein ist gemacht von allerlei Korn und Blum, Das hat der liebe Gott wachsen lassen auf uneres Herrn Hum“ (Maum).

Unterwirft man die eigentlichen Erntekrauzsitzen einer oberflächlichen Betrachtung, so könnte man versucht sein, dieselben einzuteilen in solche, welche an der letzten Garbe haften, ferner in solche, die sich ans letzte Stroh knüpfen und endlich in Gebürche, die am allgemeinen Erntefesttag von der ganzen Gemeinde beobachtet werden. Am „meistigen Lande“, von Zeupitz über Buchholz, Storkow bis Fürstentum, wie auf zahlreichen Dörfern, Meuten und Rittergütern Brandenburgs und Schlesiens wird aus der letzten Garbe des Winterkorns ein Kranz bereitet, zu dem die Binderinnen allerlei Feilbäumen herbeibringen, um ihn damit zu schmücken. Ist er fertig, so spielt man auf dem Stoppelselbe unter lautem Jubelgeschrei das sogenannte „Sahngespiel“. Dieses fröhliche Spiel ist nach der letzten Garbe benannt, in welcher sich der dämonische Getreidegahn verbergen soll. (Ruhn und Schwarz, Norddeutsche Sagen.)

An der Uckermark kommt man die letzte Garbe unter dem seltsamen Ausdruck: „die Alte“. Die Arbeiter formen aus dem erntebefestenden Getreibe ein Bündel einen Mann, den sie mit Blumen schmücken und dann unter gewissen Feiernlichkeiten dem Gutsbesitzer überreichen, der diese Gabe mit einem saftigen Ernteschmaus wieder heimführt. In Harenberg bei Hannover werden dagegen von Seiten der Schmitzerinnen dem Gutsbesitzer von der letzten Garbe etliche Hände voll Weizen überreicht, die andernwärts, z. B. im Gauenbergischen, unter Herabgabe einschläger Verschen, wie:

Es geschieht dem Herrn zu Ehren,
Dieses Garbe zu versehen
Und sich nicht lange zu bedenken,
Die Arbeiter zu beschenken“

präsentiert werden. Das sind sämtlich Erntekrauzste, die sich auf die letzte Garbe beziehen, und wenn noch heute im Anpfehlen und Verschicken die Schmitzer ihre zuletzt gebundene Garbe, durch welche sie einen blumendekorierten Stab gestellt, frohlockend mitbringen, dabei an die Seiten schlagend und dreimal „Wander! Wander!“ rufen, so sind darin übertriebliche Opfer und Gebete zu erkennen, mit denen ehemals der altdänische Erntegott Wodan feierlich verehrt wurde. Diese eigentümliche Erntefeste schien noch zu Anfang unseres Jahrhunderts in vielen

Gegenden Norddeutschlands weit lebenskräftiger zu sein und noch ziemlich deutliche Spuren von germanischen Identitäten aufzuweisen, denn aus dem Schaumburgischen wird erzählt, daß unmittelbar nachdem die letzte Garbe gebunden war, die Arbeiter den Weizen mit Bier besetzten, sich entlohten Hauptes um jene, den „Brauergagen“, tanzten und tanzend eine alte Weise sangen, welche höchstdeutlich lautet:

Wode, Wode, Wode!
Kimmerstele, wech was geistlich,
Nimmer wieder vom Himmel sich.
Wolle Krüge und Garben hat er.
Auch im Wald wachst's mannigfaltig.
Er ist woden und wird nicht alt.
Wode, Wode, Wode!

(Wald, Feuertopf, Völkerglaube.)

War der letzten Garbe ging hand an vielen Orten Schmaus und Verehrung derselben auf das sie mittransportierende letzte Stroh über. So steht man heute noch verschiedentlich einen besetzten Weintrauz oder auch grüne, bänderverzierte Büsche aller Art auf den Erntefesttagen. Das letzte Stroh Getreide, gewöhnlich aus Weizen, Knaufstroh oder Hafer, wird Ende August oder Anfang September gegen Abend eingelesen, je nachdem die Witterung die Ernte früher oder später befristet läßt, und in Weizen mit einem großen Kranz geschmückt, auf welchem aber ein mit vielem Knaufstroh verzierter Hahn Platz findet. In der Gegend von Warburg pflegt man auf den letzten Erntetagen eine Blumenkrone zu hängen. Auf derselben ist ein höherer Kranz befestigt, der nach dem Ablesen seine Stelle über dem Schmausort erhält und bis zur folgenden Ernte dort verbleibt. Man nennt ihn, wie Wölfe mitteilt, den arnehahn (Erntehahn). Auch in einzelnen Ostthüringen Schmaus das sich die Sitte erhalten, den letzten Erntekrauz der Ernte mit Korn und Blumen auszuschnücken. Nach den Hungerjahren 1817 und 1846 löst dort fast überall der erntegedrehten beladene Wagen mit Blumen und Kränzen bunt ausgefärbt gewesen sein; ja man hat damals diese erntekrauzen Fäden an den Erntekrauz verfertigt und mit ihrer Entlohtung religiöse Feiertage verbunden.

Mitens wird mit dem Einbringen des letzten Fruchtmaasens bis gegen Abend erwartet, um die sich bis Mitternacht

Julius Löwinberg

in Halle a. S., Gr. Ulrichstrasse 20, erste Etage.

Seiden-, Manufaktur- und Modewaaren.

Wegen **Todesfalles des Inhabers** wird das **Geschäft vollständig aufgelöst** und ein

Total-Ausverkauf

Donnerstag, den 25. August, Vormittags 9 Uhr

eröffnet.

Die **bedeutenden**, durch **Eingang der Herbst-Neuheiten** und anderer Waarenlieferungen vermehrten Waarenbestände, als:

Seidenstoffe, Kleiderstoffe in Halbseide, Wolle u. Halbwolle, Baumwollen- u. Waschstoffe, Leinenwaaren, Tischzeuge, Tuche, Buxkins, Confections-Stoffe, fertige Blousen, Unterröcke, Schürzen, Tricotagen und viele andere Waaren sind, um die Räumung zu beschleunigen, **ohne Rücksicht auf den Einkaufspreis**

im Preise bedeutend herabgesetzt

sodass sich ausser Privatleuten, auch Wiederverkäufern, Herrenschneidern, Damenschneiderinnen und anderen grösseren Consumenten eine **selten günstige und nie wiederkehrende Gelegenheit** bietet, **aussergewöhnlich vorteilhaft** einzukaufen.

Verkauf nur gegen Baar zu festen Preisen.

➡ Sämtliche Waaren sind mit den herabgesetzten Preisen deutlich markirt. ➡

Reste u. Abschnitts-Roben fabelhaft billig.

Die zur **Lagercompletirung** eingehenden **Waaren** werden dem **Ausverkaufszweck** entsprechend im **Preise** gleichfalls ermässigt.

Verkaufszeit: Vorm. 9-1 Uhr, Nachm. 3-7 Uhr.

Das **Geschäftslokal** ist zu **vermieten**, auch ist die **Ladeneinrichtung** zu **verkaufen**.

Julius Löwinberg in Halle a. S.

Gr. Ulrichstrasse 20, erste Etage.

Wetterbericht.

W. Magdeburg, 24. August.

Wetterbericht vom 23. August. Abends 11 1/2 Uhr. Während der hohen Druck sich immer weiter östwärts zurückgezogen hat, entwickelte zugleich ein über Nordsee dahinziehendes Minimum mehrere Tiefdruckstellen an seiner Südseite. Unter Einfluss einer derselben fanden heute in Deutschland hellere Gewitter statt, sonst war das Wetter noch heiter, trocken und sehr warm, doch dürfte Abkühlung demnächst allgemein zu erwarten sein, nachdem zuvor noch weitere Gewitter aufgetreten sind.

Voraussichtliches Wetter am 25. August. Etwas kühler, wechsell. bewölkt, Regen, stellenweise Gewitter.

Letzte Draht- und Fernsprechnachrichten.

Berlin, 24. August. Das A. N. J. berichtet, dass sich die Mitglieder des Reichstages hier am 23. August in der Sitzung bei der Regierung hierher zu dem Zweck versammelt haben, die Familie des Fürsten solle keine Klage haben, Streidungen oder Kürzungen an dem Original-Manuskript zu gestatten.

Eger, 24. August. Im Gerichtshof lag eine Pulvermühle mit dem gestörten Gebäudekomplex in die Luft. Menschen sind dabei nicht umgekommen.

Madrid, 24. August. Die Philippinen werden von der Regierung verloren gegeben. Unter den Ministern bestehen keine Meinigkeiten. Die innere Lage ist gesäubert.

Volkswirtschaftlicher Theil.

Vermischte Nachrichten.

Die Vereinigte Garzer Kalk-Industrie-Ges., welche die Kalkwerke von Buchholz & Warten in Mühlental, von der Garzer Werken in Zerkowitz von Max Perlestein in Elbingen und von Kattowitz & Politz in Elbingen übernahm, hat sich nunmehr mit dem Es in Elbingen im Jahr 2 700 000 M. Aktienkapital sowie 1 800 000 M. 5proz. Obligationen zu fundirt.

Die Dividende der Leipziger Drahtwerke wird wieder auf 10 % festgesetzt.

Der Aufsichtsrath der Schiffsbau-Gesellschaft und Papierfabrik beantragt für 1897/98 eine Dividende von 6 % wie im Vorjahre. Der Geschäftsjahr liegt in allen Betrieben gleichmäßig flott.

Industrievereinigung in Deutschland. Die Abrechnung der Vereinigung über den Geschäftsjahr 1896/97, in welchem 17 888 846 M. 5proz. Anleihen emittirt wurden. Die Gesamtproduktion aller Betriebsstätten einschließlich der Metallverarbeitungsanstalten betrug abzüglich des Güterumsatzes 18 711 044 M. D. In der vorhergehenden Kampagne sind 18 212 282 M. D. gewonnen worden, und hat sich somit die heurige Produktion gegen das Vorjahr um 158 812 M. D. vermehrt. Die Aufwandsseite hat die Höhe der vorjährigen nicht erreicht. Es verbleibt im Rohvermögen im Vergleich zum Vorjahr noch ein Minus von über 200 000 M. D.

Der Verbrauch für die Kampagne betrug sich nach der freien Verzehr geteilt auf 12 777 837 M. D. gegen 12 618 820 M. D. 1896/97 und 7 443 666 M. D. 1895/96. Pro Kopf der Bevölkerung ergibt sich, wenn wir diese für das deutsche Volk mit 54 200 000 Seelen annehmen, ein Verbrauch von 12,98 Kilogramm, gegen 10,53 und 14,16 Kilogramm, in den beiden Vorjahren.

Börse von Berlin vom 24. August.

Das Bild der Börse hat heute dasselbe einfarbige Bild wie an den vorhergehenden Tagen. Das Geschäft beschränkte sich nur auf Banken und Montanwerte und wurde hier nur ganz geringe Umfänge erzielt. Die Coursveränderungen in den ersten Stunden waren völlig belanglos, hervorzuheben ist nur, dass der Fondsmarkt eine gute Haltung zeigte. In Schmeier'sche heute Kaufkraft mit Rücksicht auf die an den vorhergehenden Tagen mangelhafte Notizen nur Gulland und Schmeier'sche Centralbank wurden einigermassen verlangt. In letzteren Fällen im Einklang mit italienischer Devisen gut gehalten. In der zweiten Vorlesung Spanier auf Paris gehandelt. Unmittelbar bis zu 3 1/2. Zum Schluss erregten sich Hüttenwerke, namentlich Bodanmer und Bauarbeiten, ersten Nachfrage. Preisrückgang 3 1/2 Proz.

Marktberichte.

Samburg, 23. August. Futtermittelmarkt. Originalbericht von G. v. D. Büders, Samburg. Im Laufe der ver-

loffenen Woche war der Abzug von Futtermitteln zu vollen Preisen befriedigend. Von besonderen Preis-Änderungen ist nicht zu berichten. Die Wälderpreise, Weizenpreise, Weizenpreise sind die Preise etwas höher. Weizenpreise sind besonders knapp und nicht genügend zu beschaffen.

Weizenpreise 24-28 % Fett und Protein 3,90 M. bis 4,25 M. ab Samburg. 4,25 M. bis 4,50 M. ab Magdeburg, ohne Gehaltsangabe 3,70 M. bis 4,25 M. ab Samburg. Weizen 2,00-2,40 M. ab Samburg. 2,00-2,40 M. ab Bremen, ohne Gehaltsangabe 1,60-5,00 M. ab Samburg. Gerstendresche 2,40-3,00 Fett und Protein 4,00 bis 4,65 M. ab Samburg. Gerstendresche und Gerstendresche 5,00-5,45 6,70 M. bis 7,00 M. ab Samburg. 5,50-5,90 ab 5,00 M. ab Samburg. Baumwollsaatgut und Baumwollsaatgut 5,4-5,90 5,50 bis 5,90 M. 58-62 % 5,60 M. bis 6,00 M. ab Samburg. Cocusmehl und Cocusmehl 6,30 M. bis 7,25 M. ab Samburg. Palmfett 25-30 % Fett und Protein 5,50 M. bis 5,80 M. ab Samburg. Mandelöl 5,25 M. bis 5,75 M. ab Samburg. Mais, Invert, wird verkauft 4,80 M. bis 5,00 M. ab Samburg. Weizenmehl 4,10 M. bis 4,50 M. in Samburg. Roggenmehl 4,10 M. bis 4,60 M. ab Samburg. Weizenmehl 3,75 M. bis 4,25 M. ab Samburg pro 50 Kilo.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M., Aufgüsse Rom II. (Anthracit) 19,50-21 M., Roßf. Gießmahlwerke 16,00-16,50 M., Gießmahlwerke 14,00 M., Aufgüsse gebrochen 16,50-17,00 M., Weizen 10-13 M. Gießfeste: Kohlen 10,10-11,00 M., Spatsteinen franco 14-15 M. Gießmahlwerke: Gießfeste 11,11 ab Samburg 52,00 M., ca. 50 Prozent Eisen - M. Rolente franco 11,11 M., Gießfeste: Spatsteinen 11,11-12,11 ab Samburg 66-67 M., Weizenmehl. Qualitäts-Weizenmehl, reinweißmahlische Marken 58-59 M., Gießfeste 58-59 M., mit Brand ab Eisen, Stahlblech 60-61 M. mit Brand ab Eisen, enlische Gießfeste ab Verschiebungsmehl - M. spanische Gießfeste, Marke „Mudela“, cif. Rotterdam - M. deutsches Gießfeste - M. Thomascien für Verbrauchsmehl 59,50 M., Bundeisen lumburgischer Qualität - M. englisches Gießfeste Nr. III. ab Hamburg 61,50 M., lumburgische Gießfeste Nr. III. ab Samburg 52,00 M., deutsches Gießfeste Nr. I. 67,00 M., Nr. II. 61,00 M., deutsches Gießfeste 67,00 M., spanisches Gießfeste Marke „Mudela“ ab Hamburg 76,00 M., Stabeisen, gemiddelt, 60-61 M., Weizen, gemiddelt, ab Hütten 137,10-142,50 M., ab Gießmahlwerke - Hütten 52,00 M., Eisen 157,50 M., ab Schmelzen 180,00 M., Feinblech 135-145 M., Markt. Draht: Eisenmahlwerk - M., Stahlmahlwerk - M.

Stückpreise, 22. August. Kohlen und Roßf. Gieß- und Gießmahlwerke: Gießfeste für Leuchtgasbereitung 10,50-11,50 M., Gießmahlwerke 10,00-11,00 M., Gasanlassmahlwerke 9,00-10,00 M., Kohlen 9,00-10,00 M., meiste beste Kohle 9,50 bis 10,50 M., Kohlen 8,50-9,00 M., meiste beste Kohle 9,00 bis 9,50 M., meiste beste Kohle 9-11 M

Wintergarten.

Freitag, den 26. August cr., Abends 8 Uhr:
Grosses Militär-Concert
 der vollständigen Capelle des **Neuen Regiments Greniers von Treffenfeld** (Altmärkisches) Nr. 16.

Direktion: Königlich-Musikdirektor Herr **W. Bromme**.
 Es laden ergebenst ein
A. Bode & Hohlwein.
 NB. Obige Capelle, welche 8 Tage im „Wintergarten“ in Dresden und eben so lange im „Söwendraufel“ in München concertirte, hat alle Jahr die hohe Ehre, vor Sr. Majestät dem Kaiser in Pestinger Schloß zu concertiren. D. C.

Walther-Concert

Jeden Donnerstag im
Wintergarten.

Etablissement „zum Rosenthal“.

Donnerstag Abend von 8 Uhr an:
Grosses Frei-Concert.
 Hierzu ladet freundlichst ein **Hermann Becker.**

„Saalschloßbrauerei“.

Donnerstag, den 25. August cr.

Monstre-Pracht-Feuwerk.

Frankirt, gefertigt und persönlich abgebrannt von der bis jetzt ersten und einzig gewürten R. A. Kunstfeuerwerkerin **Fr. Albertine Rennebarth**.
 Dasdicke wird an Größe und strahlender Farbenpracht alles bis jetzt hier Gesehenes übertraffen und besteht außer einer Fülle von pyrotechnischen Decorationen aus allen nur erdenklich feinsten Feuerwerksarten. — Zum Schluss:
Die Entzündung der Duppeler Schanzen, großes Schlachten und Kriegs-Tabelleau nebst Abrennung der berühmtesten Duppeler Wälle, unter Mitwirkung von Tambouren und Cornetten. Man sieht, wie in der Festung Explosionen vorkommen. Die Duppeler Wälle gerath in Brand, wodurch die Mägel in Bewegung kommen. Hierbei wird sich das große Farben-Tabelleau der Feuerwerks entzünden, indem durch Wasseraufweifen von Schwärmern, Leuchtkugeln und Mafeten die Nacht in Tageshelle verwandelt wird. — Von 8 Uhr ab:

Grosses Concert.
 Anfang des Feuerwerks 9 1/2 Uhr. Eintrittspreis 75 Pfg., Kinder 50 Pfg. Eintrittskarten im Vorverkauf à Berlin 50 Pfg., bei den Herren **Steinbrecher & Jander** (Marktpl. 1 und Scharenstraße 1), **Köhler & Bösch** (Weißstraße 32 und Weinbergstraße 75) und **H. Reichardt jun.** in Giebichenstein.
 Näheres die Plakate.



Kamerun-Schokolade u. Kakao's
 hergestelt aus Erzeugnissen der deutschen Kolonie, empfehlen als wirklich gut und preiswerth:
 Kamerun-Schokolade 1/2 Ko. 1,50 Mk.
 Kamerun-Kakao 1/2 „ 2,— „
Fr. David Söhne,
 Halle a. S.



Rich. Schröder Nachf.
 Sub. **Walter & Max Uhlig**, Leipzigstr. 2. Fernspr. 947.
 Grösste Reparatur- u. Fabrikat.-Werstatt in Schusswaffen aller Systeme am Platze.
 Hochfeine frischgefochte **Himbeer-Limonade** à Pfd. 45 ct. à Qt. 120 ct. (9778)
A. Trautwein, Gr. Ulrichstraße 21.

Amerikanische Dampf-Wasch- u. Pfl.-Anstalt
 Gelestr. 21. American Steam Laundry.
Pianinos
 nur bester Qualität.
Albert Hoffmann, Halle a. S., Riebeckplatz.
 Reparaturen und Stimmungen korrekt. (9301)

900,000 Mk. à 3¹/₂ 0/10
 Zutrittsgeld auf **Ader** einzulösen durch **Ernst Haassengier & Co.**, Bankgeschäft, Halle a. S.

Saat-Weizen, Mette's square head, 1. Nachschuß, verkauft 150 Ctr. loco. Station Nauendorf à Cir. 9,50 Mk. (9776)
Rud. Zorn, Zeitzleben.

Walhalla-Theater.

Direktion: **Rich. Habert**.
 Das **Lappen-Trilo**, Brauerey-Gymnastiker am achtjährigen Auftr. (Sensation! Einzig dastehend!) — **Die Jack-Barrett-Truppe**, Bantominen-Darbiller. (Ein Rozen in Afrika) — **Mr. Canova**, Brauerey-Gymnastiker am steigenden Ringe. — **Mr. Luigi dell'Oro**, Instrumental-Virtuose. — **Herr Heinrich Blank**, Soubrette mit automatischem Figuren-Kabinett. — **Häuslein Mirz**, Kirchen- u. Diener-Gesangs- und Kostüm-Soubrette. — **Herr Jean Bayer**, Original-Gesangs-Summarit. — **Madame Olinka** mit ihren „lebenden Photographen“ (Eindruck neue Bilder!) Beginn 8 Uhr. Ende gegen 11 Uhr.



Trommeln
 für **Kinder, Turner, Krieger**, nur die besten **Link'schen** Fabrikate zu **Original-Preisen**.
 Reparaturen an Trommeln schnell und billig.
 Felle stets frisch am Lager.
Tambourstöße, Taktir-stöcke, Querflöten u. Signalhörner,
Orden u. Ordensbänder
Schlauchtenspanner, Vereinsbänder
 jeder Art zu billigsten Preisen bei
Gustav Uhlig, Halle a. S., Musikwerkfabrik u. Instrumenten-Handlung, Untere Leipziger Strasse.

Bad Tabarz i. Th.

Pension „Rosengarten“
 empfiehlt sich den werthen Touristen und Curgästen aufs Beste. — Auch finden junge Mädchen, welche den Gauschalt erlernen wollen, freundliche Aufnahme. Solche Preise Gute Küche. Zimmer von 4/5 an. Auskunft erteilt **R. Eckold**, Besitzer. (9715)

Beste Bezugsquelle für
Tapeten
Hermann Bischoff, Große Klausstraße 4. Fernspr. 538.

Zum Einmachen.
 Meine Langfabrik betreiben ganz vorzüglich zum Einlegen der Früchte, bringe hiermit in empfehlende Erinnerung. Verkauf in einzelnen Stücken und faßweise. (9316)
Th. Franz, Caffeeierant, Gr. Märkerstraße 23/24.

Schwade's „Automat“
 Riemen- und Dampfpumpen für hohen Druck, gebrauchte u. ungebrauchte, sind zu jedem annehmbaren Preise gegen Cassa zu verkaufen. Weitere Informationen erteilt auf Wunsch
O. C. F. Hoffmann, Managing Director der Dampfbahn-Ges. v. Magdeburg, à St. in Dornach bei Mühlhausen (Sachsen).

Gutsverkäufe

durch die
Landbank Berlin, in der **Provinz Sachsen, Kreis Osterburg.**

- 1. Rittergut Schönberg I**, mit hochrentabler Ziegelei bei Seehausen i. A. Gesamtgröße ca. 143 ha, davon ca. 75 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 30 ha Fettweiden in der Ebene, 12 ha Obstplantagen, 12 ha fruchtbarste Elbwiesen (Quellmilch), 20 ha gutstehender Wälder (einschl. Eichen). Viel Gärten, Bäder etc. Gute Gebäude, sehr reichliches lebendes und totes Inventar. Jahresproduktion der Ziegelei 5-600 000 prima Qualität. Ausgezeichnete Localabf. stets gute Preise.
- 2. Gut Schönberg**, ca. 86 ha groß, davon ca. 65 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 13 ha Fettweiden in der Ebene, 2 ha Obstplantagen, 1/2 ha fruchtbarste Elbwiesen (Quellmilch). Gute Gebäude, sehr reichliches lebendes und totes Inventar. Jahresproduktion der Ziegelei 5-600 000 prima Qualität. Ausgezeichnete Localabf. stets gute Preise.
- 3. Gut Schönberg (alter Hof)**, ca. 125 ha, davon ca. 96 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 3 ha Obstplantagen, 12 ha fruchtbarste Elbwiesen, 10 ha Fettweiden und Holzung in der Ebene. Die ganze Hoflage wird neu errichtet und ist zum 1. Oct. d. J. fertig. Sehr reichliches lebendes und totes Inventar.
- 4. Rittergut in Schönberg**, ca. 13 ha groß, davon 10 ha fruchtbarste Elbwiesen. Sehr gute Elbwiesen. Hoflage direct am Wasser.
- 5. Gutsbesitzer in Schönberg**, mitten im Dorf, nahe der Amtstraße gelegen, über 3 ha groß.
- 6. Rittergut Parlsdorf - Wendemark**, 3 Kilometer von Werben a. E. entfernt, ca. 220 ha groß, davon ca. 150 ha Acker (Rüben- und Weizenboden) und Hausstoppel. 12 ha beste Elbwiesen (Quellmilch), 3 ha Holzung, 2 ha Gärten, 50 ha Fettweiden an der Elbe. Gute Gebäude. (Viehschwarz). Vollständiges lebendes und totes Inventar.
- 7. Bauernhof in Wendemark**, ca. 36 ha groß, davon ca. 18 ha Acker (Rüben- und Weizenboden), 3 ha beste Elbwiesen (Quellmilch), 10 ha Fettweiden an der Elbe, Gärten etc.

Die Güter liegen an der **Wassertrasse** von Werben a. E. nach Seehausen i. A. Dieselben können auf Wunsch zu kleiner oder größer angekauft werden als oben angegeben. Berlin, Hamburg, Bremen, Hannover, Magdeburg sind in 2-2 1/2 Stunden zu erreichen. Befichtigung bei vorheriger Anmeldung jederzeit gestattet.
 Jede nähere Auskunft erteilen kostenlos
Die Landbank Schönberg
 Berlin W. 61, Behrenstraße 43/44. bei Seehausen i. A.

Wir erhielten einen Transport
Dänischer u. Holsteiner Pferde.
E. Groebel & Sohn, Landwehrstraße.

Von Sonnabend, den 27. August ab steht ein
großer Transport
Bayerischer Stiere u. Zugochsen
 preiswerth bei mir zum Verkauf. (9505)
Moritz Schloss,
 Halle a. S., Königstraße 62. Fernspr. 560.

Ein großer Transport
 hochtragender, sowie
frischmildender Kühe
 steht von Donnerstag, den 25. August sehr preiswerth bei mir zum Verkauf.
Cönnern a. S. W. Neumeister.

Guts-Verpachtung.
 Ein selten schönes Gut von 550 Morg. prima Ackerboden, in bester Kultur, mit vollständigem lebendem und totem Inventar und neuen, äußerst praktisch angelegten Gebäuden ist umhände halber vom 1. April 1899 zu verpachten. Das Gut liegt in einer industriereichen Stadt Thüringens von 26000 Einw., wo Mißverstand außer lobend hervorgetrieben wird. Gymnasium und höhere Schulen am Platze. Grünstück-Reservanten, die nachweislich über ein Vermögen von 120-130 000 Mk. verfügen, und die Qualifikation eines tüchtigen Landwirts nachweisen können, wollen sich mit mir in Verbindung setzen. Fransenpreis 2. Hamburg a. S. **H. Lantzerbach**, Administrator.
 4 bis 6 Wochen alle **Durchschnittsfelch** hat stets abzugeben (9753)
Amt Mückeln b. Magdeburg.

Mutterschafe
 sind abzugeben auf dem Rittergute **Wengelsdorf b. Corbeitha.** (9805)
 Ein im ersten Felde stehender deutscher **Jagdhund**, sehr vorzüglich, mit vorzüglicher Nase und polentein, ist zu verkaufen. **Jagdmeister Herzberg**, Trebbin a. S. bei Magdeburg.
Hartholz-Sägespäne
 haben abzugeben **C. Grab & Söhne**, Tautenstr. 14. (9801)

Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Beilage zur „Halle'schen Zeitung.“

Nr. 26.

Halle a/S., den 24. August.

1898.

Amtlicher Theil.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Bauwesen auf dem platten Lande in der Provinz Sachsen vom 29. April 1898.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für das platte Land der Provinz Sachsen, mit Zustimmung des Provinzialraths, die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Bauerlaubnis.

§ 1. 1. Zur Vornahme eines Neubaus, eines Haupt-Ausbesserungs- und Haupt-Veränderungsbaues, wie auch zur Verlegung eines bestehenden Gebäudes ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

2. Unter Haupt-Ausbesserungen und Haupt-Veränderungen sind solche zu verstehen, welche auf die Festigkeit oder Feuer-sicherheit oder auf die äußere Gestalt eines Gebäudes wesentlichen Einfluß haben.

§ 2. Insbesondere bedarf der polizeilichen Genehmigung:

1. das Abnehmen eines oder mehrerer Stockwerke eines Gebäudes und die Ausführung eines oder mehrerer Stockwerke auf einem schon vorhandenen Gebäude;
2. die Aenderung der inneren Einrichtung eines Gebäudes, wenn damit die Wegnahme oder Veränderung von belasteten Verbindungswänden im Innern, Pfeilern, Trägern und Unterzügen verbunden ist;
3. die Ausführung neuer Schornsteine;
4. die Aus- und Anbauten, mit welchen eine Veränderung der Fluchtlinie verbunden ist;
5. die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreiterung;
6. die Erneuerung von Fundamenten unter den Umfassungsmauern der Gebäude von Fachwerk, das Unterfahren massiver Wände, ingleichen die Unterchwellung eines ganzen Gebäudes;
7. die Anlegung eines Kellers in einem schon vorhandenen Gebäude;
8. die Einziehung mehrerer neuer Balken und Unterzüge;
9. die Anbringung eines neuen Dachstuhls, wenn solcher sich über ein Drittel der Dachfläche erstreckt;
10. die Anlegung neuer Feuerungen oder Umänderung einer schon bestehenden Feuerung oder deren Verlegung an einen anderen Ort, sowie die Anlegung von Räucherammern;
11. die vollständige Erneuerung eines nicht feuerficheren Daches;
12. die Anlegung von Blitzableitern;
13. die Anlegung von Thüren und Fenstern in Brandmauern sowie in Wänden, welche nach öffentlichen Straßen und Plätzen führen;
14. die Anlegung, Erneuerung und Beseitigung von Treppen.

§ 3. Für Bauten, welche für Rechnung des Staates oder Reiches unter Leitung von Staats- oder Reichs-Baubeamten ausgeführt werden, ist eine förmliche polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. Der zuständigen Behörde (§ 4) ist jedoch das Bauprojekt vor der Ausführung zur Erklärung darüber mitzuthellen, ob in polizeilicher Beziehung gegen dasselbe Bedenken geltend zu machen sind.

§ 4. 1. Die polizeiliche Bauerlaubnis ist durch den Bauherrn bei dem Amtsvorsteher oder, wenn der Amtsvorsteher bei dem Bau persönlich theilhaftig ist, bei dem ihm nach § 57 Abs.

§ 5 der neu redigirten Kreisordnung vom 19. März 1881 vom Kreis Ausschusse zu bestellenden Vertreter schriftlich nachzufuchen.

2. Dem Gesuche sind in zwei Exemplaren beizufügen:

- a) eine genaue und vollständige Beschreibung des beabsichtigten Baues mit Angabe der Bauart, der Geschöszahl und der Art der Bedachung; für Eisenkonstruktionen sind statische Berechnungen beizufügen;
- b) ein nach Maßstab gezeichneter, mit Angabe der Nordlinie, der auf Grund ordnungsmäßiger Festsetzung etwa bestehenden Baufluchtlinie, der Haus- oder Geschäftsnnummer, sowie mit den Hauptmaßen versehener Lageplan, welcher die in der Nähe des beabsichtigten Baues innerhalb einer Entfernung von 20 m liegenden, bereits vorhandenen Baulichkeiten, Straßen und öffentliche Plätze ersichtlich macht. Bei den vorhandenen Baulichkeiten ist Bauart und Bedachung anzugeben. Die richtige Darstellung der Baustelle und des Lageplanes muß von der Ortsbehörde (dem Schulzen oder Gutsvorsteher) bescheinigt oder durch eine katasteramtliche Bescheinigung sicher gestellt sein;
- c) eine Bauzeichnung im Maßstab von 1:100, enthaltend den Grundriß der Räume in den verschiedenen Stockwerken, sowie den Längen- und Quer-Durchschnitt der verschiedenen Gebäudetheile mit den eingeschriebenen nöthigen Maßen und Mauerstärken, soweit solche zur Beurtheilung der Konstruktion, sowie der Feuer-sicherheit des Gebäudes erforderlich sind.
- d) Bei Umbauten sind die alten Bautheile mit schwarzer, die beabsichtigten Veränderungen mit rother Farbe einzutragen und die zu entfernenden Bautheile roth zu durchstreichen.

3. Beschreibung, Bauzeichnung und Lageplan müssen von dem Bauherrn und Demjenigen, welcher den Bau ausführen soll (Bauunternehmer, Werkmeister, Handwerker) unterschrieben sein.

4. Die Zeichnungen sollen auf starkem Zeichenpapier oder auf Bausleinwand aufgetragen sein.

§ 5. 1. Betrifft das Bauerlaubnis-Gesuch die Errichtung eines Gebäudes, welches für einen gewerblichen Betrieb bestimmt ist, so muß dasselbe, soweit nicht die §§ 16 ff. der Reichsgewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 177), §§ 109 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 251), Anwendung finden, neben den Erfordernissen des § 4 genaue Angaben enthalten über:

- a) Art und Umfang des Betriebes, Zahl, Größe und Bestimmung der Arbeitsräume,
- b) deren Zugänglichkeit, Licht- und Luftversorgung,
- c) die Höchstzahl der in jedem Raume zu beschäftigenden Arbeiter und aufzustellenden Maschinen.

2. Wird ein schon vorhandenes Gebäude für einen gewerblichen Betrieb eingerichtet, oder wird der in einem solchen bestehende gewerbliche Betrieb wesentlich verändert oder erweitert, so ist, auch wenn bauliche Veränderungen nicht beabsichtigt sind, der Polizeibehörde eine die vorstehend unter a-c vorgeschriebenen Angaben enthaltende Anzeige zu erstatten.

§ 6. Die Bauerlaubnis wird von dem Amtsvorsteher erteilt. Derselbe hat die Zulässigkeit des beabsichtigten Baues und zwar, wenn er diese nicht selbst zu beurtheilen vermag, unter Zugiehung eines bei dem Bau nicht theilhaftigen Bau-jachverständigen und im Falle des § 5 des zuständigen Ge-

verbeaufschlagungsbeamten zu prüfen und, sofern nicht Gründe zur Verjagung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegen, durch einen auf das dem Antragsteller zurückzugebende Exemplar des Bauplanes zu legenden oder mit demselben zu verbindenden Vermerk die Erlaubnis zum Bauen entweder unbedingt oder unter den vorzuschreibenden Bedingungen zu erteilen.

§ 7. 1. Vor Aushändigung der Bauerlaubnis darf der Bauherr und Derjenige, welcher den Bau ausführen soll (Bauunternehmer, Werkmeister, Handwerker), mit dem Bau nicht beginnen.

2. Bauerlaubnis, Bauzeichnung und Lageplan müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch so in der Nähe derselben sich befinden, daß sie in Gebrauchsfällen ohne Zeitverlust zur Hand sind.

§ 8. Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der gegen Empfangsbekundigung zu bewirkenden Aushändigung an gerechnet, mit der Bauausführung nicht vorgegangen ist.

§ 9. 1. Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues, bevor das Zielen der Fußböden und der Abputz der Decken und Wände beginnt, dem Amtsvorsteher behufs Prüfung der Bauausführung Anzeige zu machen. Der Letztere hat sich auf geeignetem Wege — nötigenfalls durch einen Sachverständigen — die Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß der Bau der erteilten Genehmigung und dieser Baupolizei-Verordnung gemäß ausgeführt ist.

2. Bei Ertheilung der Bauerlaubnis kann vorgeschrieben werden, daß der Bau nicht früher in Benutzung genommen werden darf, als bis nach vollständiger Fertigstellung desselben auf vorherigen Antrag des Bauherrn eine nochmalige Prüfung des Baues nötigenfalls unter Zuziehung eines Sachverständigen (Schlußabnahme) stattgefunden hat und hierüber eine Bescheinigung ausgestellt ist.

3. Diese Vorschrift findet auf Bauten, welche für Rechnung des Staates oder Reiches unter Leitung von Staats- oder Reichs-Baubeamten ausgeführt werden, keine Anwendung.

II. Abschnitt.

Bauart.

1. Hauptbautheile.

§ 10. Bei jedem Neubau muß stets ein genügendes, wenigstens 30 cm hoch über die Erde hervorragendes massives Fundament gelegt werden.

§ 11. 1. Inwiefern der Massivbau in bestimmten Fällen für notwendig zu erachten ist, bleibt der besonderen Bestimmung bei Ertheilung der Bauerlaubnis vorbehalten. Wird ein solcher abweichend von dem zur Genehmigung vorgelegten Bauplan vorgeschrieben, so müssen die Gründe dafür angegeben werden.

2. Beim Massivbau ist die Stärke der Umfassungswände einschließlich der Dachgiebel nach der Beschaffenheit der in Anwendung kommenden Materialien der Bauart, der Höhe und der Bestimmung der Gebäude sorgfältig zu bemessen.

3. Hierbei wird als Regel angenommen, daß bei einstöckigen Gebäuden die Umfassungswände im Erdgeschoße, auch wenn keine Uebersetzung stattfindet, eine Stärke von mindestens 25 cm oder 1 Stein erhalten müssen, wenn die Mauer aus gebrannten Steinen, eine Stärke von 45 cm aber, wenn dieselben aus Bruchsteinen, Schlacke oder Kalkpfeifen errichtet werden.

4. Auf gut ausgetrocknete, standfeste Lehmweller- sowie Kalk- und Lehmputzwände darf massiv mit gebrannten Steinen aufgemauert werden, wenn, um ein Abrutschen von diesen Wänden zu verhüten, die vier untersten Schichten der in geringerer Stärke aufzubauenden Massivwand entsprechend verbreitert werden.

5. Bei einem Gebäude mit mehr als 2 Geschossen, wozu auch zweigeschossige Gebäude mit Drempelgeschossen gerechnet werden, müssen die Umfassungswände des Erdgeschosses mindestens 38 cm oder 1½ Stein in Ziegeln oder 60 cm in Bruchsteinen stark hergestellt werden.

6. Balkentragende Innenwände müssen, wenn sie massiv sind, mindestens 25 cm (1 Stein) stark gemacht werden.

§ 12. 1. Bei dem Unterfahren von Umfassungs- und Scheibewänden ist Folgendes zu beachten:

- zum Mauerwerk dürfen nur völlig ausgebrannte Ziegel- oder feste Bruchsteine resp. Formschladen genommen werden;
- als Bindemittel darf nur Kalk mit scharfem Sande, der von allen Steinen gereinigt ist, oder Cementmörtel verwendet werden;
- das Mauerwerk muß in gutem Verbands mit möglichst

engen Fugen aufgeführt werden. Sogenanntes Füllmauerwerk und die Ausfüllung großer Oeffnungen mit Mörtel ist unzulässig;

d) die obere Schicht der neu aufgeführten Mauer muß unter der stehen gebliebenen alten Mauerfläche scharf eingetrieben, tüchtig angegeschlossen und verzwickt werden.

2. Mit dem Unterfahren massiver Wände darf immer nur in Abschnitten von höchstens 1,50 m Länge vorgegangen werden; auch darf ein neuer Abschnitt erst in Angriff genommen werden, nachdem der vorherige gehörig unterteilt ist.

§ 13. 1. Werden neue Gebäude auf einer alten Baustelle oder auf einem unbebauten Plage in geringerer Entfernung als 5 m von anderen Gebäuden auch desselben Besitzers, oder als 2½ m von den Nachbargrenzen errichtet, so müssen die diesen letzteren Gebäuden oder den Nachbargrenzen zugewendeten Umfassungswände als Brandmauern ausgeführt werden.

2. Dispens von dieser Vorschrift ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn die dem Neubau gegenüberliegende Seite des anderen Gebäudes bereits als Brandmauer aufgeführt ist, oder wenn auf dem dem Neubau gegenüberliegenden Nachbargrundstücke nach dessen Beschaffenheit eine Bebauung in geringerer Entfernung als 5 m vom Neubau ausgeschlossen ist.

3. In weitergehendem Maße können erforderlichenfalls Brandmauern zur feuer sichereren Trennung größerer Neubauten von anderen demselben Besitzer gehörigen Gebäuden vorgeschrieben werden.

4. Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ist die nachträgliche Anlegung fehlender Brandmauern an vorhandenen Gebäuden im Falle des Umbaues oder der Vornahme von Haupt-Ausbesserungen (§ 1 Abs. 2) anzuordnen.

5. Neu zu errichtende oder durch größere Haupt-Ausbesserungen abzuändernde Gebäude von mehr als 50 m Länge müssen durch vorchriftsmäßige Brandmauern in kleinere Abtheilungen getrennt werden. Dispens ist zulässig.

§ 14. 1. Unter einer Brandmauer wird verstanden eine aus natürlichem oder künstlichem Stein, aus Kalkpfeifen, Lehmsteinen oder Wellerwerk von Grund aus selbstständig in die Höhe geführte Mauer von solcher Stärke und Konstruktion, daß sie bei einer Feuersbrunst die Fortpflanzung des Feuers nach der entgegengesetzten Seite derselben verhindert.

2. Brandmauern müssen mindestens folgende Stärken haben:

- bei Ziegelstein oder Eisen-Schlackestein 25 cm,
- bei Bruchstein- und Kalkpfeifen-Mauerwerk 45 cm,
- bei Weller- und Lehmwänden 50 cm.

3. Zur Auflage von Holztheilen als Trägern, Balken, Dachlatten dürfen sie nur soweit benutzt werden, daß eine Stärke von mindestens 25 cm ganz frei von eingreifenden Holztheilen verbleibt. Sie dürfen, wenn sie zugleich als Umfassungsmauer dienen, keine Thüren, Fenster oder andere Oeffnungen, wenn sie Quer- oder Scheibemauern sind, höchstens solche Oeffnungen haben, die mit feuerfestem selbstthätig wirkenden Verschlüssen versehen sind.

4. Die Brandmauern zusammenstoßender Gebäude oder Gebäudetheile sind, wenn die Dachflächen in gleicher Höhe und Flucht liegen, wenigstens 30 cm über die Dachflächen und Dachfirsten, wenn die Dachflächen ungleiche Höhe haben, 30 cm über den höchsten Dachfirst zu führen und lediglich mit feuer- und wetterfestem Material abzudecken.

5. Luftlöcher in den Brandmauern der Scheunen und Stallungen sind unzulässig.

§ 15. Unter feuer sichereren Bedachungen sind zu verstehen:

- Ziegeldächer ohne Stroh-, Unter- oder Zwischenlage,
- Schieferdächer,
- Metalldächer,
- Holzement-Dächer,
- Dächer von feuer sicherer Dachpappe oder Dachfliz,
- Dächer aus Cementsteinen oder Cementplatten,
- außerdem solche anderen Dachkonstruktionen, welche künftig durch allgemeine Verfügung der Regierungs-Präsidenten als feuer sicher anerkannt werden. Diese Verfügung ist unter Bezugnahme auf diese Vorschrift im Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 16. Bei Neubauten sind überall feuer sicherere Bedachungen anzuwenden. Ebenso müssen bei Haupt-Ausbesserungen, zu denen auch die gänzliche Erneuerung eines nicht feuer sichereren Daches oder die Umdeckung oder Ausbesserung von Ein Theil der Dachfläche innerhalb eines Jahres gehört, die vorhandenen nicht feuer sichereren Bedachungen in feuer sicherere umgewandelt werden.

Dispens ist zulässig.

§ 17. Die Zwischenräume zwischen den Balken und der Dachlage (Gesimse) müssen durch massive Zumauerungen oder wenigstens durch Bretterbekleidung geschlossen werden, doch sollen bei Kornböden und Stallungen zc. — unbeschadet der Vorschriften über Brandmauern (§ 14 Abs. 5) — Öffnungen im Gesimse zum Zwecke des Luftzuges gestattet sein.

§ 18. 1. Bei Neubauten dürfen Stroh, Holz und andere leicht brennbare Stoffe, sofern dieselben nicht mit feuerfesterer Dachpappe, Blech, oder anderen feuerfesteren Stoffen vollständig benagelt sind, zur Bekleidung der Giebel und Außenwände nicht verwendet werden. Bei Hauptausbesserungen müssen die nicht feuerfesteren Bekleidungen beseitigt werden.

2. Als Hauptausbesserung gilt auch die Erneuerung von $\frac{1}{8}$ oder mehr der Bekleidung eines Giebels.

3. Dispens ist in besonderen Fällen bei isolierter Lage zulässig.

2. Wohnräume.

§ 19. 1. Wohn- und andere Räume mit Feuerstätten unter einem Dache zusammen mit Stallungen, Scheunen und anderen zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienenden Räumen anzulegen, ist nur dann zulässig, wenn Letztere weniger als 20 qm Grundfläche haben. Dispens ist zulässig.

2. Werden größere Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Räume mit solchen Räumen unter einem Dache vereinigt, so müssen die Wohn- u. s. w. Räume durch unverbrennliche Wände und unverbrennliche Decken ohne Öffnung von den Stallungen u. s. w. getrennt werden.

§ 20. 1. Bei Gebäuden, welche Wohnräume im Erdgeschoß enthalten, sind in dem Letzteren die Fußböden in einer Höhe von mindestens 30 cm, bei abschüssigen Grundstücken von mindestens 20 cm über der Grundfläche an ihren höchsten Stellen anzuordnen.

2. Kellergeschosse dürfen nur dann zu Wohnungen eingerichtet werden, wenn der Fußboden mindestens 40 cm über dem höchsten Grundwasserstande und nirgend tiefer als 1 m unter der mittleren Höhe des an das Gebäude anstoßenden Geländes liegt. Die Wände und der Fußboden der Kellerwohnungen müssen gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit gesichert werden.

3. Wohn- und Schlafräume sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist.

Zu diesem Zwecke muß jeder solche Raum mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster von ausreichender Größe erhalten und gut durchzulüften sein.

4. Wohnräume müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m erhalten.

3. Feuerungsanlagen und Zubehör.

§ 21. 1. Unter allen Feuerungsanlagen, Öfen, Backöfen, Kesselfeuerungsanlagen u. s. w. und Ofenborgelegen, welche nicht auf ganz massiven Fußböden stehen, sondern auf hölzernen Balken oder sonstigen hölzernen Unterlagen ruhen, müssen Beläge von natürlichem oder künstlichem Stein, mindestens 13 cm stark mit vollen Fugen in Kalk oder Lehmörtel gemauert oder von Gußeisen zc. angebracht werden. Dieselben müssen vor den zum Einheizen bestimmten Öffnungen der Feuerungsanlagen wenigstens 40 cm weit vorstehen und zur Seite über diese Öffnungen mindestens 15 cm hinausreichen. Bei Stubenöfen genügt die Bekleidung des Fußbodens mit starkem, festgenageltem Eisenblech in gleicher Ausdehnung. Dispens ist zulässig.

2. Haben Feuerungsanlagen zwar dergleichen Unterlagen, stehen dieselben aber nicht in der genannten Weise vor, so soll es bis zur Umsezung der ersteren zulässig sein, die fehlenden Stein- zc. Beläge durch Befestigung genau anschließender Eisenbleche auf den Fußböden zu ergänzen.

3. Bei jeder Umsezung, sowie jeder Neuanlage von Feuerungsanlagen ist der untere Theil so einzurichten, daß zwischen dem Aschenkasten und dem Belage, oder bei Nichtanwendung von Aschenkasten zwischen der aus Mauerwerk oder Gußeisen bestehenden Sohle des Herdes bzw. des Aschenfalles und dem Belage ein mindestens 5 cm hoher Lustraum verbleibt.

4. Größere Kesselfeuerungsanlagen müssen entweder auf massivem, senkrecht darunter befindlichem Mauerwerk oder auf massiven Wölbungen ruhen.

§ 22. 1. Eiserne Öfen und Rauchröhren müssen entfernt bleiben:

a) 15 cm von massiven Wänden und von Fachwerkwänden, bei welchen das Holzwerk $\frac{1}{2}$ Stein stark mit gebrannten Ziegeln bekleidet ist;

b) 30 cm von gerohrten und gepuzten Fachwerks- und Holzwänden;

c) 1 m von unbelaideten Holzwänden;

d) 60 cm von allen Holz- und Stoffbekleidungen an massiven Wänden und Thürbekleidungen u. s. w.

2. Bei Öfen und Rauchröhren aus Kacheln und gebrannten Steinen, mit Ausnahme der unbedeckten Ofenheile derselben, als Unterkasten, Feuerungstür u. s. w., genügt die Hälfte dieser Entfernungen.

3. Sind Rauchröhren ummantelt oder mit anderen wirksamen Schutzvorrichtungen versehen, so ist eine Verminderung abiger Entfernungen zulässig. Bei umfangreichen Feuerungsanlagen können größere Entfernungen vorgeschrieben werden.

4. Eiserne Rauchröhren dürfen nicht durch hölzerne oder mit Holzwerk bekleidete Wände geleitet werden. Muß dies dennoch geschehen, wozu die besondere polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist, so ist die Röhre durch die Mitte eines ganz mit Ziegeln ausgemauerten und mindestens 1 m im Gevierte im Lichten enthaltenden Faches zu führen. Das Gleiche gilt, wenn eiserne Rauchröhren durch Fachwerkwände geleitet werden.

5. Eiserne Rauchröhren dürfen weder an der Außenseite, noch in den Dachboden von Gebäuden, sondern nur im Schornstein ausmünden. Dispens ist zulässig.

6. Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung erforderlichen Vorrichtungen versehen sein.

7. Die Anbringung von Verschluss- und Stellklappen in den Rauchabzugsröhren ist verboten.

§ 23. 1. Von einer hölzernen, mit Lehm, Kalkmörtel oder Gyps beworfenen Decke muß die obere Kante der Öfen mindestens 60 cm, von einer unempuzten Decke aber mindestens 1 m entfernt bleiben.

2. Für Ofenheile von Kacheln und gebrannten Steinen gilt die Hälfte dieser Entfernung.

§ 24. 1. Die Öfen und Feuerungen in den Werkstätten der Holzarbeiter, sowie in solchen Räumen, wo leicht entzündliche Stoffe fabrizirt und aufbewahrt werden, müssen jederzeit von außen geheizt werden.

2. Die Hobelspähne und andere Holzabfälle sind täglich aus diesen Räumen zu entfernen.

§ 25. Vorgelege und Ramine dürfen nicht näher als 65 cm von hölzernen Treppen angelegt werden. Auf Dachböden sind Heizungen von außen nur erlaubt, wenn sich die Feuerung in einem vorchriftsmäßigen Vorgelege befindet.

§ 26. 1. Vorgelege müssen ganz mit Stein oder feuerfestem Material 13 cm stark gepflastert werden und so geräumig sein, daß die Asche bequem aus dem Ofen gezogen werden kann.

2. Auch müssen Vorgelege, Ramine und Kesselfeuerungen eiserne oder mit Eisenblech beschlagene Thüren haben, deren Größe diesen Feuerungsräumen entsprechend einzurichten ist.

§ 27. 1. Schornsteine sind durchweg feuerfest herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamementirt sein oder auf feuerfesten Konstruktionen ruhen.

2. Sie sind so anzulegen, daß Belästigungen und Gefährdungen durch Rauch, Ruß und Funken gemieden werden.

3. Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten, bis wenigstens 1 m an der kürzesten Stelle gemessen, über die Dachfläche zu führen.

§ 28. 1. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbargrenzen sowie Brand- und Außenmauern eine solche von mindestens 25 cm erhalten.

2. Für Schornsteine größerer Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden. Für unmittelbar bei einanderstehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewand von 12 cm Stärke.

3. Die Schornsteine sind mit vollen Fugen zu mauern, im Innern des Gebäudes auf den Außenseiten zu puzen, auf den Innenseiten zu berappen und glatt zu streichen.

4. Die Außenseiten des Schornsteins müssen von Balkenlagen und sonstigem Holzwerke überall mindestens 10 cm entfernt gehalten oder durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden.

§ 29. 1. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, soweit sie ringsum zwischen massiven Wänden belegen sind, oder wenn sie durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unter

flüht werden. Solcher Unterstüzungen bedarf es nicht, wenn die Schräge nicht weniger als 75° gegen die Wagerechte beträgt.

2. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen, oder aber von außen her in allen Theilen ordnungsmäßig reingehalten werden können.

3. Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

§ 30. 1. Besteigbare Schornsteine müssen in einem recht-eckigen Querschnitt von mindestens 47 cm Weite aufgeführt werden. Bei größeren Abmessungen als 50 cm ist die An-bringung von Steigeisen unerlässlich.

2. Schornsteine für Küchenherde mit offener Feuerung müssen besteigbar sein.

3. Unbesteigbare Schornsteine dürfen nicht unter 13 cm und nicht über 27 cm im Lichten weit sein. Sie müssen be-hufs ihrer Reinigung an ihrem unteren Ende und da, wo sie die Richtung ändern, sofern die Steigung zur Wagerechten mehr als 60° beträgt, mit Reinigungsöffnungen versehen sein. Die Anbringung von Reinigungsöffnungen im Dachboden ist nur dann zulässig, wenn die Reinigung durch den Kopf des Schornsteins von außen unmöglich ist.

4. Die Brechungspunkte der Rauchröhren sind zum Zwecke ordnungsmäßiger Reinigung in flachem Bogen abzurunden.

5. Die Reinigungsöffnungen sind mit eisernen, genau in die Fuge schlagenden Thüren, oder mit Schiebern von Eisen zu versehen. Vor allen Reinigungsöffnungen muß der Fuß-boden 45 cm im Quadrat durch Stein oder Metallbeschlag ver-wahrt sein. Alles Holzwerk muß mindestens 1 m von diesen Öffnungen entfernt bleiben, oder mindestens auf gleiche Ent-fernung feuersicher bekleidet werden.

6. Röhren, welche über 2,5 m über die Dachfläche hervor-ragen, müssen eine sorgfältige Verankerung erhalten.

§ 31. In einem Schornsteine von 250 qcm lichtigem Querschnitt dürfen höchstens drei Rauchröhren gewöhnlicher Hausfeuerungen einmünden. Jede hinzutretende Rauchröhre dieser Art bedingt einen um 80 qcm vergrößerten Flächeninhalt des Querschnittes. Defen oder sonstige Feuerstellen, welche in verschiedenen Geschossen liegen, dürfen nicht ein gemeinsames Rauchrohr haben. Mündnen Rauchröhren aus Feuerstätten von erheblichem Umfange ein, so bleiben weitergehende Anforderungen vorbehalten.

§ 32. 1. Neuanzuliegende Mauerkanäle und Röhren, deren künftige Verwendung als Schornsteine nicht ausgeschlossen ist, sind auch, wenn die Einführung von Rauch zunächst nicht beabsichtigt wird, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

2. Eingegangene Schornsteine oder solche, deren Benutzung unzulässig ist, müssen vermauert werden.

§ 33. 1. Metallene Schornsteinrohre innerhalb der Ge-bäude müssen, wo es die Feuersicherheit erfordert, unmauert oder in einem Abstände von 3 cm mit einem Eisenblechrohre umgeben werden. In letzterem Fall ist der Zwischenraum mit Asche, Cement, Sand und dergl. auszufüllen.

2. Bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen Betrieben kann, wenn die Decke der Betriebsstätte gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, unter der Voraussetzung ge-höriger Isolirung von allem Holzwerke, von einer Ummauerung oder Ummantelung Abstand genommen werden.

3. Freistehende metallene Schornsteinrohre außerhalb der Gebäude, sowie Aufzugsrohre zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht.

§ 34. 1. Defen zur Heizung mit erwärmter Luft und ähnliche Feuerungsanlagen dürfen nur auf gemauerten Funda-menten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen und gewölbten Raumes errichtet werden.

2. Die Leitung der erhitzten Luft aus der Warmekammer darf nur in gemauerten, metallenen oder sonst feuersicheren Röhren, welche gleich den Schornsteinen von allem Holzwerke entfernt bleiben müssen, geschehen.

§ 35. 1. Räucherammern müssen, wenn der Rauch in oder unmittelbar neben derselben bereitet wird, in den Wänden massiv, in der Decke mit Stein überwölbt oder auf eisernen Schienen massiv mit zwei flachen Mauersteinschichten im Ver-band überdeckt sein. Der Fußboden ist mittels einer doppelten Lage von Mauersteinen oder Fliesen mit sich überdeckenden Fugen zu pflastern. Hierbei ist gestattet, die beiden die Decke nicht tragenden Wände nur 1/2 Stein aufzuführen und dieselben auf die Balken zu stellen.

2. Räucherammern, welche den Rauch aus mindestens 3 m tiefer liegenden Feuerungsstätten durch Schornsteine zuge-führt erhalten, müssen in den Wänden und Decken wenigstens mit Lehm und Kalk gepußt und im Fußboden mit Mauersteinen oder Fliesen gepflastert oder mit Estrich versehen werden. Bei denselben sind ferner die Oeffnungen im Schornstein, durch welche der Rauch ein- und austritt, mit eisernen, durch ver-brennliche Schnur aufzuhängende Klappen in eisernen Rahmen zu versehen, welche mindestens 45 cm vom Fußboden und 1,20 m von der Decke entfernt sein müssen.

3. Bei allen Räucherammern müssen die Thüren und die Fenster- (Lufen-) Rahmen von Eisen oder mit Blech beschlagen sein; die Fenster oder Lufenöffnungen sind mit Drahtgitter von höchstens 5 mm Maschenweite zu versehen.

4. Die zu- und abführenden Rauchröhren müssen von Stein oder Eisen sein.

5. Die Räuchergestelle müssen von Eisen sein.

§ 36. 1. Rauchfanghölzer sollen mindestens 1 m über dem Herde angelegt werden, zu beiden Seiten mindestens 30 cm über den Herd hinausstehen, und wenn sie über 4 m frei liegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an der Decke mittelst eiserner Stangen aufgehangen werden.

2. Die in geringerer Entfernung etwa schon vorhandenen Rauchfanghölzer müssen mit Blech bekleidet oder abgeputzt werden.

§ 37. Räucherstangen dürfen nicht durch die Wände des Schornsteins hindurch gehen und müssen mindestens 4 m vom Herde entfernt sein.

4. Treppen und Ausgänge.

§ 38. 1. Umfangreiche Gebäude, welche für eine größere Anzahl von Menschen zum Wohnen dienen sollen (z. B. Ar-beiterhäuser bei Fabriken u. s. m.) oder in denen feuergefährliche Gewerbe betrieben oder leicht feuerfängende Gegenstände aufbewahrt werden, Getreideseunen, Viehställe und ähnliche Wirthschaftsgebäude ausgenommen, müssen feuersichere, von Innen und Außen leicht zugängliche Treppen erhalten, die auf höchstens 15 m Entfernung zu erreichen sind und mindestens 1 m breit sein müssen. Als feuersicher gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritts- und Futterstufen, massiv oder in Eisen hergestellt sind.

2. In gewöhnlichen ländlichen Wohngebäuden genügt eine hölzerne Treppe; dieselbe ist, wenn sie nach einem benutzbaren Geschosse führt, auf der unteren Fläche entweder zu rohren und zu puzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Verkleidung zu versehen.

3. Eine Treppe von mehr als 5 Stufen, welche nicht von beiden Seiten einen gegen das Herabfallen schützenden Ab-schluss hat, muß mit einem Geländer versehen werden.

4. Gebäude, welche 30 m und darüber lang sind, müssen 2 Ausgänge ins Freie von genügender Breite haben.

§ 39. Die Ueberbauung der Hauptzufahrten zu den landwirthschaftlichen Gehöften (Thorsahrten) ist gestattet, wenn die Wände dieser Zufahrten massiv sind oder aus gut ausge-mauerten und gepußten Fachwerkswänden bestehen und die Decken darüber entweder mit mindestens 1/2 Stein starker Wölbung oder mit einer Balkenlage versehen werden, welche an ihrer Unterfläche mit einem die Fortpflanzung des Feuers verhindernen Ueberzuge und auf der Zwischendecke mit einem bis zur Oberkante der Balken reichenden Lehm-schlage bekleidet ist.

5. Sonstige Bautheile.

§ 40. Dachfenster und Dachluken sind mit einem sicheren Verschlusse zu versehen. Liegende Dachfenster sind von Eisen oder gleich feuersicher und mit starker Verglasung herzustellen.

§ 41. Hölzerne Dachrinnen und Abfallröhren sind ver-boten.

§ 42. Windeluken, Fallthüren und Bodenluken sind durch mindestens 80 cm hohe Schranken oder Geländer zu sichern.

§ 43. 1. Blitzableiter dürfen außer bei Gebäuden, welche auf allen Seiten an Straßen grenzen, nicht auf die Straße geleitet werden. Dispens ist zulässig.

2. Die Blitzableiter sind bis zur Höhe von 2 m vom Erd-boden mit einem Breiterkasten oder einer anderen festen Umhüllung zu umgeben.

3. Der Besitzer muß dieselben sofort nach der Herstellung und sodann mindestens alle 5 Jahre durch einen geeigneten Sachverständigen auf ihre Leitungsfähigkeit untersuchen lassen. Eine gleiche Untersuchung muß auch nach einem Blitzschlage in den Blitzableiter oder in ein mit demselben in Verbindung stehendes Gebäude alsbald vorgenommen werden. Dem Amts-

vorseher ist von der geschehenen Untersuchung und dem Ergebnis derselben Anzeige zu erstatten.

§ 44. 1. In jedem Gehöfte ist für eine zweckmäßige Ab-
leitung der sich ansammelnden Spül- und Tage-Gewässer Vor-
sorge zu treffen.

2. Der Boden und die Seitenwände der zur Abführung
von Spül- und Tagewässer dienenden Rinnen und Kloaken
müssen wasserdicht herzustellen.

§ 45. 1. Die Abtritte dürfen nicht nach der Straße zu
angelegt werden; dieselben müssen vom äußeren Rande der
Brunnen mindestens 10 m entfernt sein und, wenn die Abfall-
stoffe nicht in beweglichen Behältern gesammelt werden, Gruben
von ausreichender Tiefe erhalten, welche in der Sohle und den Seiten-
wänden wasserdicht herzustellen und mit festem Deckel zu
versehen sind.

2. Düngerstätten dürfen nur dann nach der Straße zu an-
gelegt werden, wenn ein anderer geeigneter Platz auf dem
Grundstücke nicht vorhanden ist. Dieselben müssen gleichfalls
vom äußeren Rande der Brunnen mindestens 10 m entfernt
sein und Gruben erhalten, welche in der Sohle und den Seiten-
wänden wasserdicht herzustellen und so tief sind, daß die Jauche
nicht austritt.

§ 46. 1. Auf jedem Grundstück muß eine Grube oder
ein anderer Behälter (Kasten oder dergl.) zur Aufbewahrung
der Asche vorhanden sein. Diese Gruben oder Behälter müssen
massiv ausgemauert oder unverbrennlich hergestellt und feuer-
sicher überdeckt werden.

2. Vorhandene Gruben oder Behälter, welche dieser Vor-
schrift nicht entsprechen, müssen innerhalb eines Jahres nach
dem Inkrafttreten dieser Verordnung ordnungsmäßig hergestellt
werden.

§ 47. 1. Jedes Grundstück, welches mit einem Wohn-
hause bebaut wird, soll in der Regel an geeigneter Stelle einen
Brunnen erhalten. Bei größeren baulichen Anlagen, namentlich
bei Fabriken und Speichergebäuden, ist nach Bedürfnis die
Anlegung mehrerer Brunnen anzuordnen.

2. Der Amtsvorsteher kann bei Ertheilung der Bauerlaub-
nis von den Vorschriften im Absatz 1 nur dann entbinden,
wenn die Anlegung eines Brunnens durch die Bodenbeschaffen-
heit wesentlich erschwert oder durch einen hinreichenden, stets
zuganglichen Wasservorrath in der Nähe entbehrlich ist.

3. Der Brunnenkranz muß mindestens 25 cm über das
umgebende Erdreich hochgeführt werden.

4. Jeder bereits vorhandene offene Brunnen muß mit
einer mindestens 80 cm hohen festen Einfassung versehen
werden.

5. Wegen der einzuhaltenden Entfernung von Abtritts-
gruben zc. vergleiche § 45.

6. Besondere Gebäude.

§ 48. 1. Windmühlen dürfen nur in einer Entfernung
von mindestens 75 m von öffentlichen Wegen, 25 m von be-
nachbarten Feldgrundstücken und Privatwegen und 200 m von
fremden bewohnten Gebäuden angelegt werden.

2. Dispens ist nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse
zulässig.

§ 49. 1. Schmieden müssen mindestens 10 m von den
zunächst gelegenen nicht massiv erbauten Gebäuden entfernt
bleiben, sofern in letzteren leicht brennbare Stoffe aufbewahrt
werden.

2. Die Schmiederräume müssen mit steinernen Fußböden,
steinernen Kaltplätzen oder Lehm-Wänden und gewölbten Decken
versehen werden. Ausnahmsweise kann der Holzbau vom Kreis-
Ausschuß zugelassen werden, wenn die Holztheile der Wände
und Decken verblendet oder mit Eisenblech beschlagen werden.
Eine Thürverbindung zwischen Schmiederaum und Stall- und
Wirtschaftsgebäuden ist nicht gestattet, ebensowenig die An-
häufung von brennbaren Stoffen, als Dünger zc., vor den Thüren
und Fenstern von Schmieden.

3. In geringerer Entfernung als 10 m von bestehenden
Schmieden dürfen Gebäude, in denen leicht brennbare Stoffe
aufbewahrt werden sollen, nur massiv erbaut werden.

§ 50. 1. Backhäuser dürfen nur in einer Entfernung
von mindestens 10 m von der Nachbargrenze oder von feuer-
sicher gedeckten und in einer Entfernung von mindestens 15 m
von nicht feuerlicher gedeckten Gebäuden aufgeführt werden.
Die Entfernung ist vom Schornsteine des Backhauses ab zu
rechnen.

2. Wird ein Backofen im Innern eines Gebäudes ange-
setzt, so muß derselbe selbstständige Wandungen erhalten, für welche

die Mauern des Gebäudes nicht mit benutzt werden, und muß
der Raum, in welchem die Anlegung des Backofens erfolgt, von
massiven oder $\frac{1}{2}$ Stein stark verblendeten Fachwerks-Wänden
umschlossen und mit gewölbter oder geröhrter und gepufter
Decke versehen sein. Zwischen den Wandungen des Backofens
und den Wänden des Raumes muß bei massiven Wänden ein
Luftraum von 7 cm Breite und bei Fachwerkswänden ein solcher
von 15 cm Breite verbleiben; die Entfernung der Oberkante
des Ofenmauerwerks von der Decke muß mindestens 90 cm
betragen. In Wirtschaftsgebäuden ist die Anlage eines Back-
ofens nur zulässig, wenn der betreffende Raum durch Brand-
mauern (§ 14) von den übrigen Räumen getrennt wird.

3. Wird ein Backofen an ein anderes Gebäude angebaut,
so muß die demselben zugekehrte Wand des Gebäudes massiv
oder eine $\frac{1}{2}$ Stein stark verblendete Fachwerkswand sein und
muß zwischen dieser und den Wandungen des Backofens ein
7 cm breiter nach außen abgeschlossener Luftraum verbleiben.

4. Die Feuerungsräume sind stets massiv und gewölbt an-
zulegen.

5. Ein freistehender Backofen ohne Gebäude muß von allen
massiven Gebäuden mindestens 10 m, von nicht massiven aber
mindestens 20 m entfernt bleiben und ein massives Vorgelege,
Schornstein und mit Eisenblech beschlagene Thüren, sowie
Ziegelbedachung erhalten.

6. Dispens von den Vorschriften dieses § ist zulässig.

7. Stellung der Gebäude auf den Grundstücken.

§ 51. 1. Bei der Neuanlage von Gehöften ist ein Hof-
raum von mindestens 10 m in der Länge und Breite freizu-
lassen. Eine Verengung vorhandener Hofräume unter dieses
Maß ist nicht statthaft.

2. Dispens von dieser Vorschrift ist zulässig.

3. Bei Neubauten muß, soweit es der Raum gestattet,
darauf gesehen werden, daß bisher kleinere Höfe mindestens die
oben vorgeschriebene Größe erhalten.

§ 52. 1. Neue Gebäude müssen entweder hant an der
Nachbargrenze oder in einer Entfernung von mindestens $2\frac{1}{2}$ m
von derselben errichtet werden. Dispens ist zulässig.

2. Im Uebrigen wird das Maß der Entfernungen, in
welchen der Aufbau neuer Gebäude sowohl in Verhältnisse
untereinander als zu den schon vorhandenen Gebäuden zu ge-
statten ist, unbeschadet der nach den besonderen Vorschriften
dieser Verordnung für bestimmte Fälle vorgeschriebenen Mini-
malgrenzen, je nach der Verschiedenheit der in einzelnen Fällen
obwaltenden Verhältnisse dem pflichtmäßigen Ermessen der Be-
hörde, welche die Bauerlaubnis zu erteilen hat, überlassen.

§ 53. 1. Wo eine ordnungsmäßig festgesetzte Bauflucht-
linie nicht besteht, müssen neue Gebäude mindestens 3 m von
der Grenze des Chaussee-Terrains und mindestens 10 m von
den Ufern der öffentlichen Flüsse und Kanäle entfernt bleiben.

2. Durch Vergrößerung oder sonstige Veränderung vor-
handener Gebäude darf eine Verminderung der Entfernung
unter dieses Maß nicht bewirkt werden.

§ 54. 1. Wo eine ordnungsmäßig festgesetzte Bauflucht-
linie nicht besteht, ist bei Anlegung neuer oder Verlängerung
vorhandener Dorfstraßen darauf zu halten, daß dieselben min-
destens 12 m breit angelegt werden.

2. Bei Neubauten oder beim Wiederaufbau von Gebäuden
muß der Bau, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten,
entsprechend zurückgerückt werden.

§ 55. Vorbauten und bauliche Anlagen jeder Art, welche
über die Fluchtlinie hervortreten, als Säune, Mauern, Freit-
treppen, Kellerhälfe, Balken, Düngergruben, dürfen nur mit
Genehmigung des Amtsvorstehers hergestellt werden. Wo
solche bereits vorhanden, sind dieselben bei Haupt-Ausbesserungen
oder Haupt-Veränderungen nach Anweisung des Amtsvorstehers
zu entfernen oder so einzurichten, daß sie dem Verkehre nicht
hinderlich sind.

§ 56. Die an bebauten Straßen oder öffentliche Plätze
stoßenden unbebauten Grundstücke müssen, soweit es für die
öffentliche Ordnung und Sicherheit erforderlich ist, auf Anord-
nung des Amtsvorstehers nach den Straßen oder den öffent-
lichen Plätzen zu eingefriedigt werden.

8. Bauausführung und Unterhaltung.

§ 57. 1. Während des Baues eines Gebäudes dürfen
Straßen und öffentliche Plätze nicht durch Baumaterialien
oder dergleichen verengt oder verunreinigt werden, vielmehr sind
diese Gegenstände bis zu ihrer Verwendung in den Gehöften

bergestalt aufzubewahren, daß eine Gefährdung oder Belästigung des Verkehrs nicht stattfinden kann. Wo die Aufbewahrung auf den Höfen nicht möglich ist, soll dem Bauherrn auf dessen Gesuch vom Amtsvorsteher, soweit angängig, ein geeigneter Platz angewiesen werden.

2. Auch ist bei jedem Bau durch Absperren oder Umzäunung des Platzes oder durch geeignete Warnungszeichen dafür zu sorgen, daß eine Beschädigung Vorübergehender vermieden wird.

3. Lagernde Materialien und Bauzäune müssen vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruche durch eine oder mehrere Laternen erleuchtet werden.

4. Gruben sind sicher zu bedecken oder zu umzäunen.

§ 58. 1. Das Abputzen und Anstreichen der Gebäude muß von Gerüsten oder anderen gefahrlosen Vorrichtungen aus erfolgen, sobald eine Leiter von 6 m Länge nicht mehr ausreicht.

2. Leitern, welche beim Abputzen der oberen Stockwerke benutzt werden, müssen mit eisernen Schuhen versehen sein.

§ 59. Sämmtliche Gebäude, welche an Straßen und öffentlichen Plätzen stehen, sind von den Eigentümern stets in guten baulichen Stande zu erhalten. Gefahrdrohende Schäden sind auszubessern; gänzlich baufällige Gebäude sind zu befeitigen.

III. Abschnitt.

Strafbestimmung.

§ 60. 1. Bauherren und mit der Ausführung eines Baues betraute Personen (Bauunternehmer, Werkmeister, Handwerker), welche den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung zuwiderhandeln, werden für jeden einzelnen Fall der Uebertretung, sofern nicht die Bestimmungen der §§ 330, 367, Nr. 13, 14, 15 bis 368, Nr. 3, 4 bis 369, Nr. 3 des St.-G.-B. f. d. N. zur Anwendung kommen, mit Selbststrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnismäßige Haft tritt.

2. Außerdem ist Derjenige, welcher einen Bau ohne Erlaubniß oder der erteilten Erlaubniß zuwider oder den Vorschriften dieser Polizei-Verordnung nicht entsprechend selbst oder durch einen Dritten ausführt oder ausgeführt hat, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, den Bau zu befeitigen oder zu ändern. Auch ist die Polizeibehörde berechtigt, die Fortsetzung eines unzulässigen Baues zu untersagen.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 61. 1. Diese Polizei-Verordnung gilt als ein Polizei-Gesetz im Sinne der §§ 82, 139 I 8 M. L. N.

2. Alle dieser Polizei-Verordnung entgegenstehenden Verfügungen und Polizei-Verordnungen sind hierdurch aufgehoben. Unberührt durch diese Polizei-Verordnung bleiben jedoch die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften:*)

- a) betreffend die Ausführung baulicher Anlagen längs der Chaussees und der Eisenbahnen,
- b) betreffend die Ausführung baulicher Anlagen an öffentlichen Gewässern und schiff- und flößbaren Kanälen,
- c) betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien

*) Vergleiche:

Zu a) Anweisung der Regierung zu Merseburg vom 17. Dezember 1872 (Amtsbl. S. 296), Anweisung der Regierung zu Erfurt vom 29. Juli 1825 (Amtsbl. S. 348).

Zu c) Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Merseburg vom 20. August 1892 (Amtsbl. S. 336), für den Regierungs-Bezirk Magdeburg vom 1. Oktober 1892 (Amtsbl. S. 366), für den Regierungs-Bezirk Erfurt vom 20. April 1893 (Amtsbl. S. 128).

Zu d) Polizei-Verordnung vom 19. Oktober 1893 (Amtsbl. Merseburg S. 391, Magdeburg S. 491, Erfurt S. 275), Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Magdeburg vom 2. April 1875 (Amtsbl. S. 144).

Zu e) Polizei-Verordnungen für den Regierungs-Bezirk Merseburg vom 21. November 1889 (Amtsbl. Beilage zu Stück 48) und vom 21. April 1891 (Amtsbl. S. 124), für den Regierungs-Bezirk Magdeburg vom 30. Oktober 1889 (Amtsbl. S. 347) und vom 6. Mai 1891 (Amtsbl. S. 153) und für den Regierungs-Bezirk Erfurt vom 31. Oktober 1889 (Amtsbl. S. 201) und vom 27. April 1891 (Amtsbl. S. 82).

Zu f) Provinzial-Polizei-Verordnung vom 29. April 1898.

Zu g) Polizei-Verordnung für den Regierungs-Bezirk Magdeburg vom 9. März 1894 (Amtsbl. S. 106).

in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 unterstehenden Eisenbahnen,

- d) betreffend die Anlage von Pulverhäusern und Aufbewahrung von Pulver, Dynamit und anderen Sprengstoffen,
- e) betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Circusgebäuden, Tanz- und öffentlichen Versammlungsräumen,
- f) betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten,
- g) betreffend die Unterbringung von landwirtschaftlichen oder industriellen Arbeitern.

Durch diese Polizei-Verordnung werden ferner die auf Geberuhenden baupolizeilichen Bestimmungen, insbesondere:

- I. in Ansehung der Gründung neuer Anstaltungen, das Gesetz vom 25. August 1876 (G.-S. S. 405),
- II. in Ansehung der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, die Reichsgewerbeordnung und das Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883 (§ 109 ff.),
- III. in Ansehung der Anlegung von Dampffesseln, die Bekanntmachung vom 5. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 163) und die Ministerial-Verordnung vom 16. März 1892 (M.-Bl. S. 117),
- IV. in Ansehung von Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Vorlande von Deichen und im Hochwasserprofil der Flüsse, das Gesetz vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54), der Allerhöchste Erlass vom 14. November 1853 (G.-S. S. 935) und die auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848 landesherrlich vollzogenen Deichstatute,
- V. in Ansehung von Eisenbahn-Anlagen, das Gesetz vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505),
- VI. in Ansehung von Bergwerks-Anlagen, das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705),
- VII. in Ansehung von Anlagen in der Umgebung von Festungen, das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. S. 459),
- VIII. in Ansehung der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in ländlichen Ortschaften, das Gesetz vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561),
- IX. § 40 der Begeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juni 1891 (G.-S. S. 316)

nicht berührt.

§ 62. Von den vorstehenden baupolizeilichen Bestimmungen kann in den dafür vorgesehenen Fällen der §§ 13, 16, 18, 19 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 Abs. 5, 43 Abs. 1, 48, 49 Abs. 2, 50, 51 Abs. 1 und 2 und 52 Abs. 1 unter den vorgeschriebenen Bedingungen von dem Kreisaußschuß, im Uebrigen von dem Bezirksaußschuß auf Grund des § 145 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. S. 237) aus besonderen Gründen Dispens erteilt werden.

§ 63. Für den Bezirk größerer Landgemeinden mit städtischer Bebauung, insbesondere der Vororte der Städte, können von dem Regierungs-Präsidenten oder mit Genehmigung desselben besondere Baupolizei-Verordnungen oder Ergänzungen und Abänderungen zu dieser Polizei-Verordnung erlassen werden.

§ 64. Diese Polizei-Verordnung tritt im Regierungsbezirk Merseburg am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt, in den Regierungs-Bezirken Magdeburg und Erfurt am 1. Oktober 1898 in Kraft.

Magdeburg, den 29. April 1898.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

gez.: von Böttcher.

Wege- und Straßenpolizeiordnung für den Saalkreis.

Auf Grund der §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Kreisaußschusses für den Umfang des Saalkreises nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

I. Schutz der Wege, Straßen und Plätze.

§ 1.

Jede Beschädigung der Wege, Straßen und Plätze oder deren Zubehörungen, insbesondere der Brücken, Fähren, Fuhrten,

Durchlässe, Entwässerungsanstalten, Gräben, Böschungen, Sicherheitsstreifen, Baumpflanzungen, Schutzvorrichtungen, wozu auch Brellsteine, Schutzsteine und Baumsteine gehören, Grenzsteine oder Warnungstafeln, ist verboten.

§ 2.

Zugvieh oder andere Hausthiere dürfen nicht berartig ohne Aufsicht gelassen werden, daß durch diese Thiere eine Beschädigung der Wege, Straßen oder Plätze oder deren Zubehörungen erfolgen kann.

Verantwortlich für die Innehaltung dieser Bestimmung ist derjenige, welcher die Aufsicht über die Thiere hat.

§ 3.

Neben allen Wegen, Straßen und Plätzen muß beim Pflügen ein Vorgehende von mindestens 3 m Breite gelassen werden.

Wird auf dem neben Wegen, Straßen oder Plätzen liegenden Acker mit dem Pflug, Krimmer, Egge oder anderen Ackergeräthchaften gearbeitet, so darf weder der Weg, noch der neben demselben liegende Graben beim Wenden benutzt werden.

§ 4.

Holz, Steine oder ähnliche schwere Gegenstände sowie Pflüge dürfen auf Wegen, Straßen oder Plätzen nur auf Wagen oder sonstigen mit Rädern versehenen Fuhrwerken (Pflugarren und dgl.) fortgeschafft werden.

Das Schleppen dieser Gegenstände oder die Fortbewegung mit Schleifen ist verboten.

Ausnahmen sind mit Erlaubniß der Ortspolizeibehörde zulässig.

Schlitten dürfen nur nach Schneefall benutzt werden.

§ 5.

Sommerwege, welche neben gepflasterten oder mit gewalzter Stein Schlagbahn versehenen Wegen oder Straßen belegen sind, dürfen mit beladenem Lastfuhrwerk nur zum Zweck des Ausweichens befahren werden.

§ 6.

Auf den als Fußweg bezeichneten Wegen oder den erkennbar als Fußweg abgegrenzten Wegetheilen darf nicht gefahren, geritten oder Vieh getrieben, auf den als Reitweg bezeichneten Wegen oder Wegetheilen nicht gefahren oder Vieh getrieben werden.

§ 7.

Die durch öffentliche Bekanntmachung oder Sperr- oder Warnungszeichen vorübergehend gesperrten Wege oder Wegetheile dürfen zum Fahren, Reiten oder Viehtreiben nicht benutzt werden.

§ 8.

In der Zeit vom 1. November bis 1. April dürfen ungepflasterte Gemeindegewege, sobald dieselben durch Tau- oder Regenwetter sich im aufgeweichten Zustande befinden, nicht mit Fuhrwerk befahren werden, welches einschließlich der Ladung

1. bei einer Breite des Beschlages der Radfelge (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) von weniger als 10 cm ein höheres Gewicht als 3250 kg,

2. bei einer Breite des Beschlages der Radfelgen von 10 cm und darüber ein höheres Gewicht als 5000 kg hat.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf

a) landwirthschaftliche Fuhrwerke innerhalb der eigenen Feldmark,

b) die Fuhrwerke derjenigen Besitzer, welche freiwillig oder auf Beschluß des Kreis-Ausschusses Präzipsualbeiträge zu der Unterhaltung des in Frage kommenden Weges leisten.

Ladungsgewichte von mehr als 5000 kg dürfen zu jeder Jahreszeit nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde befördert werden.

§ 9.

Erde, Lehm, Schutt, Schlamm, Mische, Kehrriech, Scherben, Unkraut, Wirtschaftsabfälle oder sonstiger Unrath dürfen auf die Wege, Straßen oder Plätze, sowie in die Seitengräben derselben auf keine Weise gebracht werden.

Steine, Kies, Sand oder anderes, zur Wegeverbesserung zugelassenes Material darf auf die Wege, Straßen oder Plätze nur zum Zwecke der Wegeverbesserung und unter genauer Beobachtung der Bestimmungen des vom Kreis-Ausschusse erlassenen Regulatives über die Beschaffenheit und die Unterhaltung des Ausbaues der Gemeindegewege im Saalkreise gebracht werden.

§ 10.

Wasser darf aus Gehöften nur dann auf die Wege, Straßen oder Plätze geleitet oder geschüttet werden, wenn es durch gepflasterte Kinnsteine oder durch Kanäle abfließen kann.

Stwaige Quergossen durch den Bürgersteig müssen gemauert und mit festem, dem Terrain angepaßten Belage versehen sein.

Unreine oder übelriechende Flüssigkeiten dürfen auf öffentliche Wege, Straßen und Plätze oder in die Seitengräben derselben überhaupt nicht geleitet oder geschüttet werden.

II. Sicherung des Verkehrs auf den Wegen, Straßen und Plätzen.

§ 11.

Dünger, Asche, Schutt, Erde und andere Gegenstände dürfen nur dann zur Abfuhr auf Straßen, Wegen oder Plätzen gelagert werden, wenn die Abfuhr aus dem Gehöfte nicht durch eine Einfahrt ermöglicht ist. Das Lagern muß stets vor dem eigenen Grundstücke erfolgen.

§ 12.

Dünger, Asche, Schutt, Erde und andere Gegenstände dürfen nicht länger als 48 Stunden auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gelagert werden.

Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Gemeindevorstehers zulässig.

§ 13.

Durch das Aufstellen und Lagern von Gegenständen aller Art einschließlich Fuhrwerken darf der freie Verkehr nicht gehindert werden.

Alle auf den Wegen, Straßen oder Plätzen gelagerten oder aufgestellten Gegenstände einschließlich der Fuhrwerke müssen während der Dunkelheit genügend beleuchtet sein.

Hecken, Zäune oder Mauern dürfen an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen nur nach eingeholter Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde errichtet werden.

Lebende Hecken und Bäume, welche an den Wegen stehen, müssen so beschnitten werden, daß keine Zweige über die Wegengrenze wachsen und den Verkehr einschränken.

§ 14.

Beim Fahren über Brücken, in engen Straßen, durch Thorwege, um Straßenecken und überall da, wo eine Warnungstafel dazu auffordert, ist Schritt zu fahren.

§ 15.

Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Das Anhalten auf Schienengleisen, an Straßenkreuzungen oder auf Brücken ist verboten.

§ 16.

Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

§ 17.

Alle mit Thieren bespannten Fuhrwerke, welche sich in der Zeit nach Ablauf einer Stunde nach Sonnenuntergang und vor Beginn der letzten Stunde vor Sonnenaufgang auf Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, sind am Vordertheil des Fuhrwerks oder an der linken Außenseite des bezw. der Zugthiere mit mindestens einer hellbrennenden Laterne zu versehen.

Auf landwirthschaftliche Fuhrwerke in der eigenen Feldmark findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18.

Personen, welche des Fahrens unfundig sind, sowie solchen welche das 12. Lebensjahr nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhrwerk nicht überlassen werden.

§ 19.

Der Geschirrführer hat während der Fahrt, falls er nicht vom Sattel fährt, entweder vom Wagen (Bocke, Schoßkelle) aus die Zugthiere zu leiten oder neben denselben unmittelbar auf der Sattelseite herzugehen.

Geschirrführer, welche während der Fahrt schlafen oder sich in trunkenem Zustande befinden, werden bestraft.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen (§ 1—19) finden auf alle öffentlichen Wege, Straßen oder Plätze Anwendung.

III. Dorfstraßen.

§ 21.

Eine Dorfstraße gilt erst dann für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau fertig hergestellt, wenn dieselbe mindestens in einer Breite von vier Metern gepflastert und an der Seite, an welcher gebaut werden soll, mit abgeändertem Fußgängerwege versehen ist.

IV. Abänderungen durch die Ortspolizeibehörde.

§ 22.

Die Polizeiverordnung gilt nur soweit, als von der Ortspolizeibehörde nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind oder getroffen werden.

V. Strafbestimmungen.

§ 23.

Zwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit die bestehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich § 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, nicht höhere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 24.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die Wege- und Straßenpolizeiverordnung für den Saalkreis vom 25. August 1897, sowie alle dieser Polizeiverordnung entgegenstehenden kreispolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Polizeiverordnung vom 8. Mai 1895, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwege, aufgehoben.

Halle a. S., den 19. August 1898.

**Der königliche Landrath des Saalkreises.
von Werder.**

Bekanntmachung.

Im 2. bezw. 3. Quartal 1898 sind im Saalkreise folgende Personen zu Gemeindebeamten gewählt und von mir bestätigt worden:

Zum Gemeindevorsteher:

Gutsbesitzer Dittich in Ammendorf,
Gutsbesitzer Sange in Bebig,
Tischlermeister Zettermann in Beesebau,
Gutsbesitzer Weber in Bennewitz,
Materialwaarenhändler Dittmar in Böllberg,
Gutsbesitzer Dohse in Burg i. A.,
Schneidermeister Lohse in Burg b. R.,
Gutsbesitzer Portius in Canena,
Kohlgärtner Fischer in Capellenende,
Gemeindevorsteher Dahler in Cröllwitz,
Gutsbesitzer Reinecke in Custrena,
Gutsbesitzer Lampe in Dalena,
Gutsbesitzer Günther in Deutleben,
Gutsbesitzer Berndt in Diemitz,
Gutsbesitzer Brückner in Dieskau,
Gutsbesitzer Dönitz in Dobis,
Gutsbesitzer Schüller in Döblitz,
Gutsbesitzer Keil in Döllitz,
Gutsbesitzer Barries in Donnitz,
Gutsbesitzer Kerfamm in Frönsitz,
Gutsbesitzer Wolke in Gimritz b. W.,
Gutsbesitzer Born in Golbitz,
Gutsbesitzer Menzel in Gotteng,
Gutsbesitzer Friedr. Sturm in Hohenedlau,
Gutsbesitzer Ditto in Jnnenden,
Gutsbesitzer Sturm in Kirchblau,
Bäckermeister Schwinge in Krositz,
Gutsbesitzer Kunze in Lettenitz,
Gutsbesitzer Poser in Liestau,
Gastwirth Wiebach in Löbnitz a. G.,
Gutsbesitzer Eberius in Löbnitz a. L.,
Gutsbesitzer Henze in Möderau,
Gutsbesitzer Meyne in Möglichen,
Gutsbesitzer Westehorn in Mucrena,
Gutsbesitzer Kretschmann in Obermaschwitz,
Kaufmann Pille in Freiheit-Opin,
Proturist Hauschild in Osmünde,

Oberamtman Wagner in Petersberg,

Gutsbesitzer Gaul in Rabah,
Gutsbesitzer Demisch in Reideburg,
Gutsbesitzer Sturm in Schlettau,
Gutsbesitzer Busse in Schwers,
Gutsbesitzer Buch in Seeben,
Gutsbesitzer Höfler in Sennewitz,
Gutsbesitzer Kettel in Spickendorf,
Gutsbesitzer Stoebe in Teicha,
Gutsbesitzer Brömme in Tornau,
Gutsbesitzer Siefert in Trebitz a. P.,
Gutsbesitzer Brückert in Trebnitz,
Gutsbesitzer Heinemann in Untermaschwitz,
Kaufmann Harth in Unterpeitzen,
Gutsbesitzer Knittel in Weizenitz,
Landwirth Hädicke in Westenitz.

Zum Schöppen:

Gastwirth Gaudig zu Ammendorf,
Gastwirth Dohse zu Ammendorf,
Steinsetzmeister Steinbach zu Ammendorf,
Gutsbesitzer Koch zu Bebig,
Maschinenwärter Uebe zu Bebig,
Oekonom Richter zu Beesebau,
Oekonom Schmitzler zu Beesebau,
Oekonom Apitz zu Beesebau,
Gutsbesitzer Busch in Beesen,
Gutsbesitzer Dohse in Beesen,
Landwirth Ratsch in Beesen,
Kosath Böhme in Beesenlaublingen,
Fleischermeister Grüneberg in Beesenlaublingen,
Gutsbesitzer Reiband in Bennendorf,
Hausbesitzer Renz in Bennendorf,
Gutsbesitzer Semm in Bennendorf,
Gutsbesitzer Klemm in Bennewitz,
Gutsbesitzer Schaaf in Bennewitz,
Schmied Noack in Bennewitz,
Zimmermann Köppe in Böllberg,
Zimmermann Schubert in Böllberg,
Obermüller Winfler in Böllberg,
Gutsbesitzer Reiche in Brachstedt,
Seilermeister Peter in Brachstedt,
Gutsbesitzer Brandt in Brachwitz,
Müllermeister Bennemann in Bruckdorf,
Gutsbesitzer Goelcke in Bruckdorf,
Kohlgärtner Schröder in Büschdorf,
Kohlgärtner Eduard Schaaf in Büschdorf,
Gutsbesitzer Hauser in Burg i. A.,
Häusler Löwe in Burg i. A.,
Häusler Müller in Burg i. A.,
Kohlgärtner Polzin in Burg b. R.,
Gutsbesitzer Walther in Canena,
Korbmachermeister Schinkel in Canena,
Gutsbesitzer Keck in Canena,
Kohlgärtner Gente in Capellenende,
Bäckermeister Schaaf in Capellenende,
Rentier Kathe in Cröllwitz,
Schuhmachermeister Just in Cröllwitz,
Aufseher Neblich in Custrena,
Christian Eckert in Custrena,
Kosath Elze in Dachritz,
Landwirth Pfeiffer in Dachritz,
Tischlermeister Schaaf in Dachritz,
Gutsbesitzer Kniestedt in Dalena,
Maurer Görcke in Dalena,
Arbeiter Wald in Dalena,
Sattlermeister Schmidt in Dammenendorf,
Mühlenbesitzer Rudloff in Deutleben,
Landwirth Born in Deutleben,
Oekonom Demisch in Diemitz,
Kohlgärtner Röke in Diemitz,
Kohlgärtner Otto Fiedler in Diemitz,
Gutsbesitzer Schmeil in Dieskau,
Gasthofsbesitzer Engel in Dieskau,
Bäckermeister Schmidt in Dieskau,
Kosath Dönitz in Dobis,
Gutsbesitzer Wolke in Döblitz,
Gutsbesitzer Kahleis in Döblitz,
Glasermeister Raap in Döblitz,
Gutsbesitzer Henze in Döblitz,